Hub

Die Hebammenordnungen des XVII. Jahrhunderts.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

hohen medizinischen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Johann Dietrich Hub

aus

Würzburg.

Würzburg 1914.
Gebrüder Memminger G. m. b. H.
Abteilung Buchdruckerei.

J
XL
IV
20/h

J. XLIV
20/h

50181

Gedruckt mit Genehmigung der medizinischen Fakultät der Universität Würzburg.

Referent: Herr **Geheimrat Professor Dr. Hofmeier.**

Meiner lieben Mutter
in Dankbarkeit gewidmet.

WELLCOME
LIBRARY
Pam (H)
Hab

X148726

Zur Geschichte des Hebammenwesens.

Im I. Band, Heft 1 seiner „Studien zur Geschichte des Hebammenwesens“ [1]) hat uns Burckhard einen Überblick über die Hebammenordnungen von der frühesten Zeit bis zum Ende des XVI. Jahrhunderts gegeben. Veranlaßt durch das liebenswürdige Entgegenkommen des Herrn Verfassers möchte ich im Folgenden speziell die Hebammenordnungen des XVII. Jahrhunderts an Hand der von ihm mit unsäglicher Mühe aus zahlreichen öffentlichen und privaten Archiven gesammelten Akten einer eingehenden Betrachtung unterziehen. Doch möge mir vorher gestattet sein, das für den Zusammenhang des Ganzen Notwendige als Auszug aus Burckhards Studien vorauszuschicken.

Der Verfasser gibt uns zunächst Aufschluß über den Ursprung der Bezeichnung Hebamme. Nach Grimm leitet sich dieselbe ab von hev-anâ und bedeutet Hebemutter. Die zahlreichen verschiedenen Bezeichnungen, die sich für das Wort Hebamme noch finden, bedeuten dem Sinne nach jedenfalls „mütterliche Beraterin, mütterliche Helferin, mütterliche Freundin“ der Gebärenden.

In der Mythologie finden wir nur wenige Andeutungen, welche wir als auf die Hebammen bezüglich auslegen können, so in der skandinavischen Mythologie der Anfang von „Oddruns Klage“. Überhaupt besitzen wir bis zum 13. Jahrhundert keine Kenntnis über den Stand der Geburtshilfe oder des Hebammenwesens. Im 14. Jahrhundert dagegen beginnen sich nach Freund die ersten Anzeichen zu regen, daß eine öffentliche, von städtischen und kirchlichen Behörden ausgehende Sorge für arme Gebärende eingesetzt habe, indem im Jahre 1339 im Spital zu Nürnberg die erste geburtshilfliche Abteilung eingerichtet worden sei.

Die Behauptung Siebolds, daß die Frankfurter Hebammenordnung des Dr. Adam Lonicerus vom Jahre 1573

[1]) Leipzig 1912. W. Engelmann.

die älteste sei, wird von Freund widerlegt. Die Vorrede zu dieser Ordnung erwähnt nämlich selbst, daß schon vor Jahren (1555) die Stadt Regensburg eine solche im Druck erscheinen ließ. Doch ging auch dieser bereits eine andere voraus (1552), deren Manuskript Burckhard im kgl. bayer. allgemeinen Reichsarchiv gefunden hat. Von den 1452 (Freund, Schuegraf) und 1447 erschienenen Regensburger Ordnungen scheint kein Exemplar mehr vorhanden zu sein.

Ebenfalls vor der Frankfurter erschien eine Würzburger Ordnung, welche allerdings nach Burckhard nur als ein erweiterter Hebammeneid aufzufassen ist.

Auch Ulm besaß bereits 1491 eine Hebammenordnung, welche von den Ärzten Johann Jung, Johann Münsinger und Johann Stocker verfaßt wurde. Hiemit stellt Burckhard die Behauptung Fasbenders richtig, daß bei der Feststellung der Regensburger Hebammenordnung von 1555 erstmals ein Arzt beteiligt gewesen sei.

Noch vor der Frankfurter Hebammenordnung wurden folgende herausgegeben:

Colmar i. E.	XV. Jahrhundert
Heilbronn	
Nürnberg	
Nördlingen	1517
Konstanz	1525
Freiburg i. B.	1537
Passau	1545
Württemberg	1549 und 1552
Eßlingen	1558
Augsburg	1564.

Nach dieser Zeit finden wir zahlreiche Städte und kleinere Territorien mit eigenen Vorschriften für Hebammen, speziell im 18. Jahrhundert.

Teilweise sind dieselben eigene Erlasse für sich, teilweise aber auch nur Abschnitte in den Medizinal-, Stadt- oder Polizeiordnungen.

Ursprünglich konnte jede Frau, die selbst Kinder getragen und dadurch gewissermaßen am eigenen Leib Erfahrungen gesammelt hatte, einer Gebärenden beistehen und so Hebammendienste verrichten. Später nahmen dann solche empirisch gebildeten Hebammen jüngere Frauen zu sich, um ihnen die zur Entbindung notwendigen Handgriffe beizubringen. Erst beträchtlich später mußten die jungen Hebammen vor ihrer Zulassung eine Prüfung ablegen, zunächst vor den Matronen oder ehr-

baren Frauen — meist Patrizierfrauen, welche diese Stelle im Ehrenamt versahen, — später dann auch vor den Ärzten oder Physicis, worauf dann ihre amtliche Annahme erfolgte, während früher eine solche ebenfalls nicht notwendig war.

Interessant ist es, daß von einer Zuziehung von Ärzten zu einer schwierigen Geburt ursprünglich keine Rede war. Die Hebammen sollten in einem solchen Falle die ehrbaren Frauen und andere Hebammen oder verständige Weiber zu Hilfe holen. Als sich dann die Ärzte eingehender mit der Geburtshilfe beschäftigten, erhielten allerdings die Hebammen auch die Weisung, erfahrene und gelehrte Ärzte und Doktoren der Medizin zuzuziehen, aber erst, wenn auch andere vorher zu berufende Hebammen sich nicht mehr auskannten. Doch durften selbst dann vielfach die Ärzte geburtshilfliche Operationen nicht ohne Genehmigung der Hebammen ausführen, besonders, „wenn scharfe oder spitze Instrumente" gebraucht werden sollten. Dabei bedurften die Chirurgi zur Vornahme der Operation oft erst wieder der Einwilligung eines Medicus.

Bereits in den älteren Hebammenordnungen finden wir Bestimmungen über die Ausführung des Kaiserschnittes an der Toten, wonach die Hebamme denselben vollziehen darf, wenn der Arzt nicht rechtzeitig zur Stelle ist.

Den Hebammen, welche vielfach in hohem Ansehen standen, wurden teilweise unter der Bedingung, daß sie dafür die Entbindung der Armen unentgeltlich zu besorgen hatten, verschiedene Vergünstigungen eingeräumt, so z. B. neben freier Wohnung und einem Jahres- oder Wartegeld, die Gewährung eines Stück Feldes, Befreiung von Personallasten, von Frohnen, von Einquartierungen, teils für sich, teils für ihre Männer, auch Befreiung von Militärdiensten für den ältesten Sohn.

Noch vor dem Erscheinen eigentlicher Hebammenordnungen finden sich in einzelnen Städten und Ländern Bestimmungen, welche sich auf die Hebammen beziehen und merkwürdigerweise in den Kirchenordnungen enthalten sind. Burckhard betrachtet diese deshalb als Vorläufer der Hebammenordnungen, wenn sie auch meistens nur Vorschriften über die Taufe, besonders über die Nottaufe, enthalten.

Die Kirchenordnungen.

Ein großer Teil dieser Kirchenordnungen ist von Bugenhagen gesammelt und veröffentlicht. Wir finden in der vortrefflichen Zusammenstellung Geisen-

hofs die verschiedenen Angaben genau geordnet und sehen auch die Bibliotheken angegeben, in welchen diese zum Teil selten gewordenen Kirchenordnungen vorhanden sind.

Die älteste Kirchenordnung ist die der Stadt Braunschweig 1528, welche einen Abschnitt enthält „von den heveammen". Dieser bringt zunächst die Bestimmung des Rates der Stadt, daß so viele gute, erfahrene Hebammen angestellt werden sollen, als nötig erscheint und daß dieselben in der Stadt verteilt wohnen müssen, damit man sie leicht finden kann. Für die unentgeltliche Entbindung armer Frauen erhalten sie ihre Hausmiete bezahlt und aus dem gemeinsamen Schatzkasten eine Unterstützung zugewiesen; die vermögenden Frauen müssen ihre Hebamme selbst bezahlen. Nach ihrer Annahme sollen die Hebammen von einem Geistlichen unterwiesen werden, wie sie die Kreißenden trösten, ermahnen und auf Gottes Wort hinweisen sollen.

Es folgen sodann Vorschriften über die Nottaufe, wobei die Frage, ob ein noch nicht vollständig geborenes Kind notgetauft werden soll, verneint wird.

In der Hamburgischen Kirchenordnung von 1529 handelt der 32. Artikel von den „Heveammen edder Bademoemen". Auch hier finden wir die Bestimmung, daß der Rat so viele Hebammen anstellen und eidlich verpflichten soll, als nötig erscheint, „da jede Versäumnis in solchen Dingen gefährlich werden kann". Zum Schlusse findet sich die Anordnung, daß die Hebammen den Armen-Diakonen Anzeige erstatten sollen, wenn sich die im Wochenbett liegenden Frauen in Not befänden, damit ihnen geholfen werden könne.

Gleichlautend mit obiger Kirchenordnung ist der Abschnitt „Van den Bademomen" in der Lübischen „Christliken Ordeninge" von 1531.

In der Bremer „Christliken Ordeninge" finden wir zum ersten Male den Hinweis auf die den Hebammen vorgesetzten „ehrbaren oder weisen Frauen", welche die Hebammen erwählen und auf deren Handel und Wandel acht haben sollen.

Die Vorschriften über die Nottaufe decken sich im Allgemeinen mit denen früherer Ordnungen. Neu ist eine zum Schlusse angefügte Ermahnung an die Frauen, welche die Kinder zur Taufe bringen — meistens sind dies die Hebammen —, daß sie sich nicht in einen Winkel setzen und miteinander schwatzen, sondern fleißig zuhören und

beten, widrigenfalls sie entweder wegbleiben oder von dem Geistlichen gestraft werden sollen.

In der Pommerschen „Kercken Ordeninge“ von 1535 findet sich bei den Vorschriften über die Taufe die Bestimmung, daß diese in der Kirche, nie aber ohne Not im Hause stattfinden solle, und zwar möglichst bald. Die Anwesenheit des Vaters wird dabei gefordert. Die Hebamme darf die Nottaufe nur im äußersten Notfalle und nie an einer totgeborenen Frucht verrichten.

In dem kurzen Abschnitt über die „Bademomen“ wird zur Qualifikation der Hebamme verlangt, daß dieselbe gottesfürchtig, verständig, tüchtig, treu und fleißig ist und einen guten Leumund besitzt.

Die Bestimmung, daß die Geistlichen die Hebammen einmal im Jahre ermahnen und ihnen befehlen sollen, mit den Kindern in der Not nicht anders zu verfahren, als ihnen von oben gelehrt worden ist, betrachtet Burckhard als ersten Hinweis auf die jetzt fast überall eingeführten Wiederholungskurse für die Hebammen, allerdings im Sinne der damaligen Vorschriften, die sich ja fast ausschließlich nur auf die Nottaufe bezogen.

Die Würtembergische Kirchenordung von 1536, die Kirchenordnungen für Dresden 1539, für Salza 1540, Schleswig-Holstein 1542, Braunschweig-Wolfenbüttel 1543 enthalten im Wesentlichen die gleichen Vorschriften, wie die oben erwähnten in stets gleicher Betonung des religiösen Momentes.

Die „Christliche Kerckenordeningen der Löfflichen Stadt Hildenssem“ (Hildesheim) von 1544 — gleichlautend mit der von Schleswig-Holstein — zeigen zum Schlusse noch einige Bemerkungen über die Entschädigung der Hebammen aus dem „gemeinen Kasten“ und gestattet ihnen die Annahme von Trinkgeldern („Dranckgelt“) von den vermögenden Frauen.

Die Schmalkalder Kirchenordnung von 1555 bringt nur insoferne eine neue Bestimmung, als hier die Hebammen jährlich im Beisein des Pfarrers vom Rate auf's neue angenommen und bestätigt, sowie ihres Amtes unterrichtet werden sollen, ein Modus, der als „Anstellung auf Widerruf“ bezeichnet werden kann.

Auch in der herzoglich preußischen Kirchenordnung von 1568, welche über die Hebammen Klage führt, „sie seien oft gräuliche Vollsäuferinnen und abergläubische Leute, durch die manchesmal Mutter und Kind in Gefahr kämen“, ist lediglich von den notwendigen Gebeten und der Verrichtung der Nottaufe die Rede.

Im gleichen Sinne sind abgefaßt die Braunschweigisch-Lüneburgische Kirchenordnung Calenbergischen Teils von 1569, Zellischen Teils von 1643, sowie die Würzburger Kirchenordnung von 1589.

Im 17. Jahrhundert wird die Zahl der Kirchenordnungen, welche sich mit Bestimmungen über das Hebammenwesen befassen, geringer. Dieselben beschränken sich meistens auf religiöse Vorschriften. Dafür aber finden wir nunmehr eine große Anzahl von Hebammenordnungen, welche den Fortschritten der Geburtshilfe jener Zeit Rechnung tragend, das medizinisch-geburtshilfliche Moment weit in den Vordergrund rücken, wenn auch daneben dem religiösen immer noch eine beträchtliche Rolle zugeteilt wird.

Im 17. Jahrhundert befassen sich mit dem Hebammenwesen noch folgende Kirchenordnungen:

Kurhessen 1657,
Würzburg-Mainz-Worms 1670,
Hochstift und Bistum Würzburg 1693 und 1694,

im 18. Jahrhundert:

Nassau-Siegen 1716,
Kur-Köln 1720,
Kur-Köln . . . . . 1770.

In der letzten und jüngsten Kirchenordnung von Kur-Köln 1770 ist im Gegensatz zu allen anderen Kirchenordnungen die Bestimmung enthalten, daß bei Gefahr für das Leben des Kindes das Haupt desselben, sobald es sichtbar geworden ist, zu taufen sei, und daß die Taufe nach der vollständigen Geburt nicht wiederholt werden müsse oder dürfe, da ja im Kopf der Sitz alles Denkens und Lebens zu suchen sei, dagegen nicht in den anderen Gliedern. Wenn aber ein anderes Glied des Körpers sichtbar geworden sei, so habe die Hebamme dieses zu taufen, aber dann nach der vollendeten Geburt des Kindes die Taufe nochmals bedingt vorzunehmen mit den Worten: „Wenn Du noch nicht getauft bist, so taufe ich Dich usw.“

Die Hebammenordnungen des XV. Jahrhunderts.

Zur Zeit des Bestehens der Hebammenvorschriften in den Kirchenordnungen waren schon eigentliche Hebammenordnungen weltlichen Ursprungs vorhanden, wenn deren Zahl auch im 15. Jahrhundert noch eine recht beschränkte war.

Die von Schuegraf, Fasbender u. a. erwähnten Regensburger Ordnungen von 1452 bezw. 1477 scheinen im

Original nicht mehr vorhanden zu sein. Bei der Würzburger Ordnung „Der Ammen Satz“ von 1480 handelt es sich mehr um einen Hebammeneid, als um eine eigentliche Ordnung. Derselbe stellt nach Burckhards Forschung die älteste in öffentlichen und privaten Archiven überhaupt nachweisbare Formel eines Hebammeneides dar; vielleicht finden sich jedoch in irgend einem Privatbesitz noch ältere Urkunden.

Von den Hebammenordnungen des 15. Jahrhunderts fand Burckhard die Manuskripte der folgenden:

Ulm 1491
Nürnberg
Nürnberg
Colmar
Heilbronn
Heilbronn
} 15. Jahrhundert bezw. Ende desselben.

Diese Hebammenordnungen zeigen einen erheblichen Fortschritt gegenüber den Kirchenordnungen, welche fast ausschließlich von Gebeten und Nottaufe handelten, und enthalten bereits genaue Vorschriften über das Verhalten der Hebamme bei Schwangeren, bei Geburten, nach der Entbindung und im Wochenbett. Sie verlangen genügenden Unterricht und eine Prüfung als Bedingungen für ihre Annahme. Von den Bestimmungen dieser Ordnungen seien die folgenden hervorgehoben: unverheiratete Frauen sollen nicht als Hebammen angenommen werden, die Hebammen sollen keine Feindschaft und Mißgunst unter sich walten lassen, müssen Armen und Reichen in gleicher Weise willig dienen, dürfen die Geburt nicht übereilen, die Nachgeburt nicht gewaltsam ausziehen, sollen in schweren Fällen andere Hebammen und nötigenfalls den Arzt oder Accoucheur, sowie die ihnen vorgesetzten ehrbaren Frauen berufen, dürfen nicht von einer Kreißenden weg zu einer anderen laufen und sollen sich im Notfalle gegenseitig vertreten.

Es wird auch verlangt, daß die Hebammen keine zu groben und ungefügen Hände haben, und es werden Vorschriften gegeben über die Sorge für Mutter und Kind nach der Entbindung und im Wochenbett. Das Zungenlösen ist untersagt, Wochenbesuche, bei denen die Kinder gebadet werden, sind angeordnet.

Wir finden fernerhin in einzelnen dieser Ordnungen bereits eine Hebammentaxe, welche den Lohn für eine jede Entbindung bestimmt und den Hebammen freie Wohnung gewährt.

Außereheliche Geburten müssen die Hebammen den Behörden oder dem Geistlichen melden und gleichzeitig sich ernstlich bemühen, den Namen des Vaters zu erforschen. Diese Bestimmung finden wir in vielen späteren Ordnungen wiederkehren.

Dem Arzte steht die Entscheidung zu bei zweifelhaften Geschlechtsverhältnissen des Kindes, von seiner Genehmigung wird die Beerdigung eines für tot gehaltenen Kindes abhängig gemacht; in Heilbronn finden wir auch die Anordnung einer ärztlichen Leichenschau für verstorbene Schwangere, und andere Ordnungen verbieten die Beerdigung einer solchen vor dem dritten Tage.

Dem Chirurgen darf die Hebamme nicht gestatten, ein lebendes oder totes Kind auszuziehen ohne die Gegenwart eines Arztes.

Die Bestimmungen über die Taufe und Nottaufe sind zwar noch vorhanden, doch nehmen sie nur mehr einen kleinen Raum ein.

Innerliches und äußerliches Kurieren, Rezepteschreiben, Purgieren, Aderlassen, Verordnung von Bädern oder selbst bereiteten Arzneien ist den Hebammen verboten, ebenso der Gebrauch aller abergläubischen Mittel.

Soziale Fürsorge finden wir in der Anzeigepflicht notleidender Wöchnerinnen, damit womöglich deren Not gelindert werde. Wahrung des Berufsgeheimnisses verlangt ein Passus, der das Ausplaudern von Gebrechen der Entbundenen verbietet.

Die Stadt selbst dürfen die Hebammen nur zu Berufsgängen in die „zu des Raths Gebiet“ gehörenden Ortschaften verlassen. Ihre Bücher sollen sie fleißig lesen und sich von den Ärzten belehren lassen, mit den notwendigen Instrumenten und Arzneien stets versehen sein und auch einen oder zwei Geburtsstühle besitzen. (Heilbronn.)

Die Nürnberger Ordnungen geben noch Bestimmungen, in denen zum ersten Male von der Ausbildung der Hebammen bei älteren erfahrenen Hebammen und eventuell noch einem Arzte die Rede ist. Daselbst war auch für die Fortbildung derselben gesorgt durch Unterrichtsstunden, welche die Ärzte gaben und deren regelmäßiger Besuch den Hebammen anbefohlen war.

Aus diesen kurzen Angaben läßt sich der Vorzug dieser Hebammenordnungen vor den Kirchenordnungen leicht ersehen. Enthielten sie doch zum Teil für die damalige Zeit bereits recht umfassende und weitgehende Vorschriften.

In einigen Fällen kennen wir die Namen der Verfasser dieser Ordnungen, in den meisten aber sind sie unbekannt; wahrscheinlich wurden sie vom Rate unter Zuziehung einer Hebamme oder ehrbaren Frau, vielleicht auch eines Arztes verfaßt.

Interessant ist es, daß von den beiden Hebammenordnungen der Stadt Nürnberg die eine wesentlich kürzere für die Hebammen auf dem Lande, die andere für die in der Stadt bestimmt war, so daß hier zum ersten Male wohl die Unterscheidung zwischen Land- und Stadt-Hebamme gebraucht wurde. Die Lehrzeit für Hebammen als Lehrmägde war auf vier, später auf fünf Jahre festgesetzt.

Die Hebammenordnungen des XVI. Jahrhunderts.

Aus dem 16. Jahrhundert sind uns eine größere Anzahl von Hebammenordnungen, zum Teil im Manuskript, zum Teil im Druck erhalten geblieben. Burckhard führt in seinem Werk die folgenden an und unterzieht sie einer eingehenden Besprechung:

Nördlingen	1517
Konstanz	1525
Württemberg, Polizeiordnung	1549
„ Landordnung	1552
„ V. Landesordnung	1552
Regensburg	1552
„	1555
Freiburg i. B.	1557
Eßlingen	1558
Ulm	1560
Frankfurt	1573
Memmingen	1578
Passau	1595.

Augsburg besaß im 16. Jahrhundert sieben verschiedene Hebammenordnungen. Drei bezw. vier tragen die Jahreszahlen ihrer Abfassung und zwar zwei von 1564, 1575 und 1590.

Die ersten Hebammenordnungen des 16. Jahrhunderts weichen nur unwesentlich von denen des 15. Jahrhunderts ab. Erst die Regensburger Hebammenordnungen von 1552 und 1555 betrachtet Burckhard als einen Merkstein in der Geschichte der Hebammenordnungen, nicht nur, weil wir hier zum ersten Male eine gedruckte Ordnung vor uns sehen, sondern auch ganz besonders dem Inhalte nach. Das Gleiche kann für die Frankfurter und Pas-

sauer Ordnung gelten, deren Verfasser bekannt sind, nämlich Dr. Adam Lonicerus (Frankfurt) und Dr. Johannes Hiltprandus (Passau).

Sowohl die Frankfurter wie auch die Passauer Ordnung sind von der den Verfassern bekannten Regensburger Ordnung, die wohl ohne Mithilfe eines Arztes herausgegeben wurde, beeinflußt und zeigen in vielen Dingen Übereinstimmung.

Der Hebammenunterricht des 16. Jahrhunderts beruht vorwiegend auf mündlicher Überlieferung. Nur in der 1. Württemberger Landesordnung findet sich ein Hinweis auf „der Frauen Rosengarten" von Rößlin und in Freiburg i. B. wurde den Hebammen ein Büchlein gegeben, in welchem sie sich über ihnen unbekannte Vorkommnisse belehren sollten, das aber zurückgegeben werden mußte, wenn die Hebamme ihr Amt niederlegte.

Zur Annahme einer Hebamme war erforderlich, daß sie bei einer älteren, erfahrenen Hebamme gelernt habe, nicht zu jung, kurzweiligen Gespräches (Regensburg, Frankfurt) sei, zwei oder drei Kinder geboren habe; des Lesens und Schreibens kundig mußte sie nur in Passau sein, in den übrigen Ordnungen war eine solche Bestimmung nicht getroffen. In Passau wurde auch verlangt, daß die anzunehmende Hebamme katholisch sei und schwöre, bei der römisch-katholischen Kirche bleiben zu wollen.

Die Annahme geschah durch den Rat nach der Vorstellung der Hebammen durch die ihnen vorgesetzten ehrbaren Frauen, worauf dann ihre Vereidigung erfolgte.

Der Unterricht der Lehrmägde oder Lehrtöchter, der an manchen Orten nur durch die ältesten Hebammen gegeben wurde, dauerte meist zwei bis drei Jahre, während welcher Zeit sie ihren Lehrfrauen auf Erfordern zu Diensten sein und ihren Anweisungen Folge leisten mußten. Die Lehrfrau hinwiederum hatte ihre Lehrmagd in allen zum Hebammenwesen nötigen Dingen zu unterrichten, durfte ihr nichts verheimlichen und mußte dieselbe, wenn es gestattet wurde, zu Entbindungen mit sich nehmen. Die selbständige Leitung einer Geburt war den Lehrmägden untersagt, nach einer Vorschrift mußten sie auch nach ihrer Annahme zu ihrer ersten Entbindung noch ihre Lehrfrau zuziehen.

Die Prüfung der Hebammen erfolgte nach beendigter Lehrzeit durch die ehrbaren Frauen, teils mit teils ohne Zuziehung eines Arztes.

Die angenommenen Hebammen, welche an ihren Häusern zum leichteren Auffinden derselben Tafeln anbringen

mußten, erhielten in den meisten Städten ein Jahr- oder Wartegeld oder sonstige Zuwendungen seitens der Stadt, mußten aber dafür die Entbindung der Armen unentgeltlich übernehmen und durften über den Lohn, der meist dem Gutachten der Leute anheim gegeben war, keine Mehrforderungen stellen.

Interessant vom hygienischen Standpunkte ist die Bestimmung einer Augsburger Ordnung vom Ende des 16. Jahrhunderts, wonach beim Auftreten von Epidemien eine eigene Hebamme für das Siechenhaus bestellt wurde, welche während dieser Zeit zu keiner Kreißenden außerhalb desselben gehen durfte, dafür aber eine besondere Belohnung von wöchentlich zwei Gulden erhielt.

Sowohl in der Regensburger, wie in der Frankfurter Hebammenordnung findet sich, wie Burckhard betont, zum ersten Male ein Hinweis auf eine Altersversicherung, welche allerdings nicht ersessen werden konnte, sondern nur als Lohn für treu geleistete Dienste gewährt wurde.

In vielen Städten sehen wir eine Unterscheidung bezw. Klassifikation der Hebammen in sogenannte gemeine Hebammen, auch Hebammen kurzweg genannt, und in geschworene Hebammen, geschworene Weiber oder Führerinnen (Ulm), welch letzteren eine gewisse Vorzugsstellung eingeräumt war, insofern, als sie besonders bei schwierigen Geburtsfällen den anderen Hebammen, namentlich den jüngeren, mit Rat und Tat zur Seite stehen sollten.

Die Zahl der Hebammen war in vielen Städten beschränkt, z. B. Freiburg (1557) vier, Eßlingen (1558) vier bis sechs, Augsburg 19 usw.

Die wichtigsten Bestimmungen für die Hebammen bezüglich der Ausübung ihres Dienstes und Berufes waren die, daß sie allen Kreißenden bei Tag und Nacht, Armen wie Reichen gleich willig zu helfen bereit sein sollten, daß sie nichts versäumten und allen Fleiß anzuwenden hätten, um die Geburt zu einem glücklichen Ende zu führen. In der Passauer Ordnung von 1595 finden sich nähere Vorschriften, wie z. B. die, daß sie ihre Gerätschaften bereit haben, daß sie den Leib der Kreißenden und deren Genitalien einsalben sollten, weil dadurch besonders bei korpulenten Erstgebärenden die Geburt erleichtert würde, daß sie ihre Hände ebenfalls salben mußten; sodann sollten sie, vor der Gebärenden sitzend und ihr zusprechend, dem Kind mit ihren Fingern und Handgriffen zum Ausgang verhelfen, namentlich, wenn sich dasselbe irgendwo „anstellen oder setzen“ wollte. Nach vollendeter Geburt sollte

die Nachgeburt entfernt und die Nabelschnur unterbunden werden.

In schweren und langdauernden Geburtsfällen mußten die Hebammen andere oder die geschworenen Hebammen und dann die ehrbaren Frauen zu Rate ziehen. Erst wenn diese zusammen nicht mehr aus und ein wußten, wurde der Arzt gerufen.

Wenn Mutter und Kind in Gefahr waren, sollte in erster Linie auf das Leben der Mutter als den wichtigeren Faktor Rücksicht genommen werden. (Memmingen.)

Auch Angaben über den Kaiserschnitt an der Toten finden sich. Derselbe sollte durch die verordneten Ärzte vorgenommen werden, war ein solcher nicht beizubringen, dann hatten die Hebammen das Recht und die Pflicht, diese Operation an der Toten selbst vorzunehmen. Bis zur Ankunft der Ärzte war der Mund der Kreißenden offen zu halten, damit das Kind die nötige Luft bekäme.

Für den Fall, daß Mutter und Kind vor der Entbindung sterben würden, war die Sektion im Beisein sämtlicher Hebammen angeordnet, teils zur Kontrolle der betreffenden Hebamme, teils um den Fall als Lehrmaterial ausnützen zu können.

Bei Verschluß des Afters des Neugeborenen durfte die Hebamme diesen mit einem Messer durchtrennen; das Zungenlösen dagegen war meist verboten, wenn auch in einigen Ordnungen das Durchquetschen des zu kurzen Zungenbändchens mit dem Finger verlangt wurde.

Auch im 16. Jahrhundert mußten die Hebammen außereheliche Geburten der Obrigkeit anzeigen und vor allem den Namen des Vaters festzustellen versuchen, um so das stattgehabte unzüchtige Leben bestrafen zu können (Passau). Wenn die Hebammen eine Person im Verdacht hatten, außer der Ehe geschwängert zu sein, waren sie verpflichtet, dieselbe vor allem Unternehmen zu warnen, wodurch sie selbst oder des Kindes Leben und Gesundheit Schaden leiden konnte.

Frauen, welche nicht angenommene Hebammen waren, durften nur im dringendsten Notfalle eine Gebärende entbinden, sonst wurden sie vor den Rat gebracht, geprüft und entweder bestraft oder aber in Anbetracht nachgewiesener Geschicklichkeit — offiziell als Hebammen angenommen.

Die Passauer Ordnung (1595) zählt zum ersten Male das Instrumentarium der Hebammen auf, bestehend in „Schärlin, Schwammen, Messerlein, Faden, weißem warmen Lilienöl“ evtl. noch Geburtsstuhl.

Nach der Geburt mußten die Hebammen den Frauen während des Wochenbettes mit Rat und Tat zur Seite stehen und sich um deren und der Neugeborenen Gesundheit und Pflege bekümmern und sie zu diesem Zwecke 8 bis 14 Tage lang besuchen.

Den Hinweis Burckhards auf den Passus der Regensburger Ordnung (1552), welcher zum ersten Male von den Hebammen verlangt, daß sie die Wöchnerinnen zum Stillen des Kindes anzuhalten hätten, möchte ich wegen seiner hygienischen und sozialen Bedeutung besonders hervorheben.

Die Hebammenordnungen des XVII. Jahrhunderts.

Wie bei den Übergängen früherer Jahrhunderte die Ordnungen des neuen Jahrhundert sich anfänglich von denen des Endes des vorausgehenden nur wenig unterschieden, so finden wir auch im Anfange des 17. Jahrhunderts keine wesentliche Änderung der bereits vorhandenen Bestimmungen. Langsam und kaum merklich gestaltet sich der Übergang vom 16. zum 17. Jahrhundert. Erst in der zweiten Hälfte des letzteren lassen sich die außerordentlichen Fortschritte der Geburtshilfe und der ärztlichen Spezialkenntnisse unschwer erkennen. Da finden wir dann aber auch Hebammenordnungen, welche das Niveau der vorausgehenden um ein hohes Maß überragen und uns den Aufschwung der geburtshilflichen Wissenschaft in jener Zeit überzeugend zum Bewußtsein bringen. Ich will als Marksteine in der Geschichte der Hebammenordnungen hier nur die Medizinalordnung der Stadt Frankfurt a. M. vom 14. IX. 1668 und in noch höherem Grade die „Württemberger neueröffnete Hebammenschule" des fürstlichen Leibchirurgen Christoph Völtern hervorheben. Gerade aus diesen beiden Ordnungen lassen sich auch die Fortschritte der Geburtshilfe am besten beurteilen, weshalb ich dieselben bei der chronologischen Besprechung der Ordnungen ausführlich behandeln werde.

War die Zahl der aufzufindenden Ordnungen im 15. Jahrhundert eine geringe und steigerte sich auch dieselbe gleichzeitig mit der Qualität im 16. relativ beträchtlich, so muß man doch das 17. und 18. Jahrhundert als Blüteperiode dieser Ordnungen bezeichnen. Zahlreiche Städte und Territorien finden wir zu dieser Zeit mit selbständigen, wenn ja auch vielfach aus anderen Quellen entliehenen Vorschriften. Ja einzelne Städte gaben im Laufe des 17. Jahrhunderts mehrere Ordnungen heraus (z. B. Ulm vier), ein Zeichen, daß neue Kenntnisse und Erfahrungen die Aufmerksamkeit der Behörden immer wieder auf dieses Kapitel hinlenkten.

Von den Hebammenordnungen des 17. Jahrhunderts waren mir die folgenden durch Herrn Prof. Burckhards Liebenswürdigkeit zugängig:

Straßburg 1605
Straßburg 1635

Ulm 1606
Ulm 1611
Ulm 1687
Ulm 1700
Eßlingen 1609
Hessische Medizinalordnung . . 1610
Hessische Medizinalordnung . . 1669
Baden-Durlach 1614
Baden 1622
Regensburg 1617
Überlingen 1618
Überlingen 1665
Coburger Medizinalordnung . . 1625
Coburger Medizinalordnung . . 1629
Mühlhausen 1629
Lübeck 1646
Lübeck 1682
Lübeck 1682
Hamburg 1654
Mainz 1660
Schwarzburg-Sondershausen . . 1663
Bremen 1664
Sachsen 1666
Frankfurter Medizinalordnung . 1668
Rothenburger Medizinalordnung . 1671
Nordhausen 1674
Nordhausen 1691
Chur-Trier 1683
Mecklenburg-Schwerin 1683
Mecklenburg-Schwerin 1689
Württemberg (Völtern) . . . 1687
Brandenburg-Preußen 1693
Breslau . . . . . 1700.

Aus dieser Zusammenstellung können wir ersehen, daß die Zahl der Ordnungen in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts sich der ersten gegenüber nicht unbeträchtlich vermehrt hat.

War in früheren Ordnungen von ärztlicher Hilfe erst in allerletzter Linie die Rede und besaß damals die Ansicht der Hebamme insgeheim, ja manchmal wird dies sogar offen ausgesprochen, noch das Übergewicht über die des Arztes, der ja ohne die Erlaubnis und Zustimmung der Hebamme meist keinen Eingriff wagen durfte, so räumte das 17. Jahrhundert mit diesem für den ärztlichen Beruf beschämenden Verhältnis gründlich auf. Wir finden den Arzt als Vorgesetzten der Hebamme, als ihren Lehrer

und Examinator und namentlich als ihren Beistand, ihre Zuflucht bei schwierigen Geburtsfällen. Er hat sich jetzt bereits den Titel Geburtshelfer (Lübeck 1646) oder Accoucheur (Frankfurt 1668) erworben. Ich möchte die beiden Bezeichnungen, welche uns das Aufblühen spezialärztlicher Geburtshilfe kenntlich machen, hervorheben. In Lübeck hören wir zum ersten Male von „Geburtshelfer" im Sinne des Spezialisten.

Die Hebammenordnungen des 17. Jahrhunderts stellen zum großen Teil selbständige Erlasse der städtischen Behörden dar, teilweise aber sind diese Vorschriften auch als besondere Abschnitte in den Medizinal- oder auch in den Polizeiordnungen enthalten als Kapitel: „Von den Hebammen". Bemerkenswert dabei ist, daß ihr Erscheinen nicht selten mit den Mißständen begründet wird, welche im Laufe der Zeit im Hebammenwesen eingerissen sind.

Die Abfassung der Verordnungen weist darauf hin, daß wir hier als geistige Urheber in den meisten Fällen nicht Laien, sondern Ärzte, wahrscheinlich „Geburtshelfer" zu suchen haben. Bei manchen Ordnungen ist der betreffende Arzt auch genannt, so bei der Württemberger Christoph Völtern, von dem wir bei dieser Gelegenheit auch erfahren, daß er Leibarzt des Landesfürsten war. Zum großen Teil erschienen die Ordnungen im Druck und waren so den Hebammen dauernd als eine Art Lehrbuch zugängig, während sie in früheren Zeiten nur vor Ablegung des Eides verlesen wurden.

Das Amt der Oberen Frauen, welches in früheren Jahrhunderten und zum Teil auch noch in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine so große Rolle den Hebammen gegenüber spielte, verblaßte immer mehr und mehr vor dem wachsenden Einfluß der Ärzte, welche die Funktion jener Einrichtung übernahmen. Nicht minder verlor die kirchliche Behörde an der Stellung, die sie Jahrhunderte lang den Hebammen gegenüber besaß. Hatten die ersten Vorschriften für Hebammen lediglich von Taufe, Nottaufe und den zu verrichtenden Gebeten gesprochen, so finden wir dieselben in den meisten Hebammenordnungen des 17. Jahrhunderts nur mehr auf einen kleinen Raum zusammengedrängt, während die wissenschaftlichen und moralischen Bestimmungen den überwiegend größeren Abschnitt ausmachen. Nicht unerwähnt möchte ich an dieser Stelle lassen, daß auch in diesem Jahrhundert die Vorschriften der einzelnen Ordnungen betreff der Nottaufe wesentlich von einander abwichen. Während die meisten derselben die Taufe eines unvollständig geborenen Kindes

untersagten, verlangte die in lateinischer Sprache abgefaßte Mainzer Hebammenordnung vom Jahre 1660, daß die Hebamme im Notfalle den Kopf des Kindes als „Sitz des Lebens und der Sinne“ vor beendeter Geburt taufen müsse, und daß in solchem Falle das Kind späterhin nicht mehr getauft werden dürfe; ja sie geht sogar so weit, die Taufe jedes anderen geborenen Gliedes zu gestatten, wenn auch in diesem Falle nach beendeter Geburt die Taufe bedingungsweise wiederholt werden muß. Die gleiche Bestimmung finden wir auch in der letzten Kirchenordnung, welche sich mit den Hebammen befaßt, von Kur-Köln (1770).

Die Anforderungen, welche an die Hebammen in psychischer und physischer Beziehung gestellt wurden und die auch früher zum Teil schon hohe waren, finden wir in fast sämtlichen Hebammenordnungen des 17. Jahrhunderts in erhöhtem und verschärftem Maße wiederkehren. Ein vorzüglicher Leumund, Selbstüberwindung, Geduld, Pflichttreue und tiefe Religiosität waren Vorbedingungen für die Ausübung dieses Berufes und das 17. Jahrhundert fügte dem als wichtigsten Faktor gute geburtshilfliche Kenntnisse bei, indem es fast durchweg die Ablegung eines Examens vor Ärzten und Behörden verlangte und durch Wiederholungskurse seitens der Ärzte und regelmäßige Nachprüfungen dafür sorgte, daß diese Kenntnisse sich im Laufe der Zeit nicht minderten, sondern im Gegenteil bessere wurden.

Wohl lernten auch jetzt noch die Hebammen als Lehrtöchter und Lehrmägde bei alten, erfahrenen Hebammen, aber der Unterricht, welchen diese praktisch erteilten, wurde unterstützt und lebendig gemacht durch die theoretischen Stunden, welche die Ärzte den „Hebammenlehrlingen“ allwöchentlich erteilten. Durch die Teilnahme an den Sektionen verstorbener Kreißenden und Wöchnerinnen bekamen alte und junge Hebammen eine gute Kenntnis vom Bau des menschlichen Körpers und speziell jener Organe, welche sie besonders genau kennen mußten, wenn ihre Tätigkeit eine ersprießliche sein sollte. Daß es jener Zeit Ernst war mit dem Verlangen nach wirklich tüchtigen Hebammen können wir daraus entnehmen, daß in zahlreichen Ordnungen die Kunstfehler oder Verfehlungen der Hebammen mit Zeugnis- oder Amtsentzug bedroht und bestraft wurden.

Auch die Anforderungen an die Allgemeinbildung der Hebammen sind gestiegen. Zahlreiche Ordnungen des 17. Jahrhunderts verlangen, daß die Hebamme lesen und

schreiben können muß, andere setzen dies ohne Weiteres voraus, wie die Mecklenburg-Schweriner Ordnung von 1683, welche einen gedruckten Unterricht für die Hebammen — Lehrbuch — in Aussicht stellt. Dies bedeutet sicherlich einen Fortschritt, wenn wir bedenken, daß im 16. Jahrhundert nur eine einzige Ordnung, nämlich die von Passau 1595, eine solche Kenntnis ausdrücklich verlangte.

Die Zahl der amtlich angestellten Hebammen war in den meisten Ordnungen angegeben. Vor ihrer Prüfung und Vereidigung durfte eine Lehrmagd selbständig keine Entbindung leiten, Notfälle ausgenommen. Doch sollten die Lehrmägde von ihren Lehrfrauen zu Geburten mit Erlaubnis der Gebärenden mitgenommen werden, um lernen und Erfahrungen sammeln zu können.

Interessant ist, daß der Hebammenberuf nicht überall gleich begehrenswert erschien. So klagt die Hamburger Hebammenordnung von 1654 über zu starken Andrang zu diesem Amt, während Lübeck 1682 unter Hebammenmangel zu leiden hatte. Bemerkenswert ist ferner, daß die Hamburger Ordnung den Töchtern der Hebammen in erster Linie das Recht gibt, als Hebamme zu lernen, das Amt bei entsprechender Befähigung der Tochter also gewissermaßen zu einem erblichen macht.

Bezüglich unehelicher Geburten sind die Vorschriften die gleichen geblieben. Die Hebamme muß diese mit der gleichen Gewissenhaftigkeit und Bereitwilligkeit leiten wie andere und muß den Namen des Vaters zu erforschen bestrebt sein und der Behörde unbedingt Bericht erstatten. Auch muß sie darauf hinwirken, daß jeder Versuch der Abtreibung unterbleibt.

Vom hygienischen Standpunkte aus ist die Aufstellung einer oder mehrerer Hebammen zu Epidemiezeiten zu erwähnen, welche dann ihre Dienste lediglich den Erkrankten sowie deren Umgebung zukommen lassen durften und für ihre gefährliche Aufgabe eine besondere Belohnung erhielten. Lübeck bestimmt 1682 die beiden ältesten Hebammen als Pesthebammen. Nach der Regensburger Ordnung von 1617 brauchte eine nicht für die Epidemie bestimmte Hebamme einem Rufe zu einer Kranken nicht Folge zu leisten, und die Nordhauser Ordnung von 1691 läßt als Pesthebammen sogar einige Frauen bestimmen, welche nicht als Hebammen approbiert sind.

Außerordentlich streng waren die Vorschriften über die Wahrung des Berufsgeheimnisses. Wir vermissen

dieselben fast in keiner Ordnung des 17. Jahrhunderts. „Schweigen können" war Ehrenpflicht der Hebammen. Weniger angenehm berührt uns die regelmäßig wiederkehrende Mahnung zur Mäßigkeit und das Verbot der Teilnahme am Kindstaufgelage. Wenn diese Bestimmung auch durch die Notwendigkeit absoluter Nüchternheit in ihrem schweren Beruf begründet sein mag, so gewinnen wir doch durch die häufige Wiederholung und Unterstreichung solcher Verordnung den Eindruck, als ob die Hebammen in diesem Punkte besondere Ermahnung nötig gehabt hätten, und werden durch Klagen über Trunkenheit derselben darin bestärkt.

Eine Altersversicherung für verdiente Hebammen finden wir nur in der Regensburger Ordnung von 1617 als eine Art Belohnung für ihre Dienste angeordnet. Doch darf uns dies um so weniger wundern, als ja auch heute am Ende des 20. Jahrhunderts noch keine solche besteht, sondern sich eben erst die Anfänge einer dahin zielenden Bewegung erkennen lassen.

Keine wesentliche Änderung lassen die Vorschriften über das Verhalten der Hebammen bei vorkommenden Mißgeburten und eventuell nötigem Kaiserschnitt an einer Toten erkennen. Die naive Ansicht, im letzteren Falle den Mund der Mutter offen zu halten, damit das Kind im Leibe der Toten die nötige Luft bekommt, hat sich auch in diesem Jahrhundert erhalten.

Die Entlohnung der Hebamme finden wir geregelt durch die Aufstellung einer Taxe. Was sie freiwillig darüber erhielt, durfte sie annehmen. Arme Leute mußte sie unentgeltlich entbinden, erhielt jedoch dafür von der vorgesetzten Behörde eine regelmäßige Belohnung in Form freier Wohnung, Nahrungsmitteln, Befreiung von Personallasten für sich oder auch ihre nächsten Angehörigen oder auch eine finanzielle Entschädigung.

Nach diesem allgemeinen Überblick über den Stand des Hebammenwesens und der Hebammenordnungen im 17. Jahrhundert wollen wir die einzelnen oben angeführten Ordnungen in chronologischer Reihenfolge kurz betrachten.

Als die früheste derselben muß man die Straßburger „Der Heb-Ammen Ordnung" vom 11. II. 1605 betrachten. Sie ist im Druck erschienen und bestimmt zunächst, daß in Straßburg sechs Hebammen angestellt sein sollen, welche vorher durch zwei Stadtärzte und etliche weise Frauen „verhört und erkundet" werden, ob sie genug

Verstand und Wissen haben und auch ihrer Person und „Glieder“ nach zu diesem Amte tauglich sind.

Dann finden wir Bestimmungen, welche von denen des vorausgehenden Jahrhunderts kaum abweichen, so z. B., daß sie Tag und Nacht willig bereit sein sollen, Armen und Reichen gleich zu dienen und die Gebärende nicht vor Beendigung der Geburt zu verlassen, daß sie keine Frau zu vorzeitiger „Kindsarbeit“ drängen dürfen, um früher fertig zu werden, und daß sie überhaupt den Frauen gewissenhaft und fleißig beistehen sollen.

Der nächste Passus spricht von „schwierigen Geburtsfällen“ und gibt den Hebammen die Weisung, in solchen Fällen nicht eigenmächtig zu handeln, sondern nach einer anderen Hebamme und den weisen Frauen, nötigenfalls auch nach einem Arzt zu schicken. Der Versuch „einem Kind zu brechen“ ist ihr ohne Rat und Geheiß weiser, verständiger Ärzte für jeden Fall verboten und wird, „weil dies ein schweres, frevles Handeln ist und viel Schlimmes daraus entstehen kann,“ strenge bestraft. Die Benützung eines „grausamen und ungeschickten Instrumentes, wie Hang, Eisenhacken“ zum Brechen oder Ausziehen eines Kindes wird widersagt. Mit einem gelinden Gruseln mögen wir beim Lesen dieser Zeilen an das „geburtshilfliche Instrumentarium“ jener Zeit denken.

Im folgenden Abschnitt erfahren wir, daß die Hebammen auch in damaliger Zeit schon sich den Frauen zur Entbindung anboten und sich auf diese Weise gegenseitig Konkurrenz zu machen suchten: „Es sollen auch dieselben Heb-Ammen bey jhren Eyden kein schwangere Fraw bitten / durch sich oder jemands von jhretwegen / sie zu Kindesarbeit zu brauchen / für ein andere / oder sich deß mit geferlichen Worten mercken zulassen / sonder ein jede schwangere Fraw lassen nemen und beruffen / welche ihr am besten geliebt.“

Wie früher wird auch hier den Hebammen ein Jahrgeld seitens der Stadt ausgesetzt in der Höhe von zwei Pfund Pfennig. Solche Hebammen aber, welche eine „Vortäufferin“ — junge Hebamme — anlernten, damit um so weniger „Brüste und Abgange“ ohne gute Hebamme seien, erhielten eine Lehrentschädigung von einem Pfund Pfennig extra. Doch mußten allerdings vor Annahme einer „Vortäufferin“ die „Herren“ um Genehmigung derselben ersucht werden. Eine selbständige Ausübung des Berufes war der Vortäuferin und Lehrtochter vor abgelegter Prüfung nicht gestattet.

Die Vorschriften über uneheliche Geburten sind die gleichen geblieben, wie in früheren Ordnungen.

Die gleichfalls im Druck erschienene „Der Stadt Straßburg vermehrte Hebammenordnung“ vom 11. VI. 1635 enthält im wesentlichen die gleichen Verordnungen wie die von 1605. Neu ist die Unterscheidung von Land- und Stadthebamme, für welche verschiedene Bestimmungen gegeben waren. Während nämlich die Stadthebamme ein Jahr Lehrzeit hatte und zwar bei einer geschworenen Hebamme und nach dieser Zeit vor den beiden Stadtphysicis ihr Examen abzulegen hatte, wurde die Landhebamme nach halbjähriger Lehrzeit bei einer Vortäuferin nur von den geschworenen Hebammen geprüft. Die Richtigkeit dieses Standpunktes kann bei der weit größeren Schwierigkeit, einen Arzt rechtzeitig zu einer unglücklichen Geburt auf dem Lande zu bekommen, füglich verneint werden. Die Unterscheidung zwischen Land- und Stadthebamme hat sich aber trotzdem vielerorts — auch in Würzburg soweit ich mich unterrichten konnte — bis in das 19. Jahrhundert erhalten.

Abtreibungsversuche durch Aderlassen und Purgantien oder anderes „Arzneien“ werden bei Leibesstrafe verboten; der Applikation eines richtig bereiteten Klystiers steht nichts im Wege.

In Ulm finden wir einen „Hebammen Fürhalt“ aus dem Jahre 1606, welcher jedoch lediglich Vorschriften über Taufe und Nottaufe enthält und dem im Laufe des 17. Jahrhunderts drei weitere Ordnungen gefolgt sind, welche uns mit Ausnahme der gedruckten Ordnung von 1867 nur im Manuskript erhalten sind.

Die Ulmer Hebammenordnung vom 17. XII. 1611 zeigt uns eine Klassifizierung der Hebammen in solche zweiter und erster Ordnung, Hebammen und Führerinnen. Besonders interessant aber wird uns dieselbe erscheinen durch die erstmalige Andeutung einer Nachprüfung mit eventuell nachfolgendem Amtsentzug auf eine gewisse Zeitdauer. Der betreffende Passus lautet: „Letzlich so sollen auch die obgemeldte verordnete Oberhändige Frauen vollen Gewalt und Macht haben / ihnen auch von Eines Ehrsamen Raths wegen hiemit aufgetragen seyn / zu gewisen Zeiten / wann es sie für notwendig ansehen wird / under bemeldten Heb-Ammen und Führerin ordentliche Verhör anzustellen / und dieselbe zu examinieren / da sich dann / einer oder der andern halben / solche Mängel befinden würden / so nicht zu leiden / und deßwegen straffbar seyn / sollen die Oberhändige Frauen Macht haben / denenselbigen zu

gebieten / den Schild in etlichen Wochen nicht mehr auszuhengen / welche aber gegen ihnen / den Oberhändige Frauen / ungehorsam / unfleißig / und gefährlich handeln würden / dieselbe sollen sie den Herren Statt-Rechnern anzeigen / damit sie in andere Weg abgestrafft werden." Ich glaube, diese Maßregeln mit Fug und Recht als Analogon der heute üblichen zwangsweisen Wiederholungskurse und des temporären und dauernden Zeugnisentzuges betrachten zu müssen.

Die Ulmer Hebammenordnung von 1687 läßt uns wie viele andere den Fortschritt geburtshilflicher Wissenschaft erkennen. Sie verlangt ebenfalls Prüfung und Prüfungszeugnis vor Anstellung einer Hebamme und macht die Kenntnis des Lesens ausdrücklich zur Bedingung. Die Hebamme soll sich Tag und Nacht zu Hause finden lassen, die Stadtgrenze nicht ohne Erlaubnis des Magistrats überschreiten, sich gottesfürchtig, gewissenhaft, aufrichtig, genügsam, ehrbar, nüchtern und wachsam verhalten, ihr anbefohlenes Amt mit sorgfältigem Fleiß und Treu verrichten und dem Mißbrauch göttlichen Namens mit Segensprechen und allem anderen abergläubischen Wesen mit nichten nachhängen, ein gutes Hebammenbuch oder dergleichen Unterricht wohl gelesen und sich damit bekannt gemacht haben. Ferner soll sie auch selbst Kinder geboren haben und neben einem guten Verstand noch bei mittelmäßigem Alter, vermögenden Leibeskräften und geschickten Gliedern sein.

Die Wahrung des Berufsgeheimnisses fordert der Abschnitt: „Es solle auch eine Hebamme oder Führerin in gebührenden Dingen verschwiegen seyn / und nicht von Weibern ausbreiten / was die Natur verborgen haben will."

Im Gegensatz zu der vorigen Ulmer Ordnung, welche den Arzt erst zu rufen befiehlt, wenn Hebamme, Führerin und Oberhändige Frau sich nicht mehr zu raten und zu helfen wissen, verlangt die vorliegende: „Begeben sich schwere / sorgliche oder gefährliche Geburten / welche der Mutter und des Kindes Gesundheit oder Leben gefährlich machen / solle die Heb-Amme solches nicht lang verhalten / sondern alsbald / und nicht erst wann die Sach verderbt / und nicht wol mehr zu helfen ist / wie die leidige Erfahrung bishero erwiesen / nach einem Medico trachten / demselbigen / wie es mit der gebärenden Frauen und dem Kind beschaffen / aigentlich entdecken / und zu erkennen geben / damit soviel möglich / bey Zeiten Rath geschafft /

und sowol der Mutter als dem Kind / vermittels Göttlichen Beystands gebührende Hülflaistung geschehen könne."

Einen recht bemerkenswerten Beweis der Fortschritte geburtshilflicher Technik gibt uns der folgende Abschnitt, welcher von der Hebamme verlangt, daß sie eine eventuell nötige Wendung rechtzeitig ausführen kann. Doch ist die Kenntnis dieser Operation bereits lange vorher in anderen Hebammenordnungen gefordert, zum erstenmale in der Hessischen Medizinalordnung von 1610, so daß Ulm hierin jedenfalls nicht bahnbrechend gewirkt hat, sondern diese Bestimmung wahrscheinlich anderwärts entliehen hat.

Den bereits oben angedeuteten wachsenden Einfluß der Ärzte auf geburtshilflichem Gebiet läßt uns auch der Satz erkennen: „Die Oberhändige Frauen selbsten sollen sich / außer ihren erlaubten Arznei- und sichern Haus-Mitteln / anderer Medikamenten nichts annehmen / sondern solche / vermög eines Hochlöbl. Magistrats Ordnung / den Doctoribus überlassen / und wofern es sich gefährlich anlassen sollte / alsbald dahin trachten / daß ein Medicus unverzüglich berufen werden möchte."

Die Anschauung der damaligen Zeit vom Zwecke des Fruchtwassers zeigt uns die Anordnung, daß die Hebamme den Beginn der rechten Wehen richtig erkennen und die Frau dann sofort in ihr Bett oder auf den Geburtsstuhl bringen muß, „welches ein Werck von großer Wichtigkeit ist / damit / wann sich das gewohnliche Wasser zu weisen beginnet / sie die rechte Zeit / dem Kind zu helfen / nicht verliehren mögen; Dann in diesem die Gelegenheit versaumet / so wird der Weg der Natur trucken / daß sich dannen hero eine schwere Geburt ereignet".

Im übrigen decken sich die Verordnungen mit denen der Hebammenordnung von 1611.

Ebenso bietet uns die Ulmer Hebammenordnung von 1700 keine neuen Gesichtspunkte. Lediglich die Taufvorschriften sind erweitert und enthalten unter anderem einen Artikel, nach welchem die Kinder mit keiner anderen Materie, wie Wein, Öl, Milch oder anderen Flüssigkeiten, sondern allein mit „purem, lauteren Wasser" getauft werden dürfen, nachdem ausdrücklichen Befehl unseres Herrn Christi: „Wenn jemand nicht aus Wasser und Geist geboren worden ist, kann er das Reich Gottes nicht erwerben." (Joh. 5.)

Die Eßlinger Hebammenordnung vom 12. II. 1609 enthält außer bekannten Anordnungen die Bestimmung, daß

sämtliche Hebammen und „verständige Frauen“ jedes Halbjahr im Beisein der Ärzte eine Zusammenkunft haben sollten zum Zwecke gemeinsamer Besprechung von Berufsangelegenheiten und daß jede Hebamme hiezu alles das, was sie „fürnehmlich“ haben muß, oder was in halb- oder ganzjährigen Zusammenkünften von Doktoren oder geschworenen Frauen als zweckdienlich und rätlich erkannt wurde, mitbringen und mit diesen Sachen säuberlich und jederzeit in Bereitschaft stehen muß. Ich sehe in dieser letzteren Anordnung den ersten Hinweis auf die gewiß nötige und heute allgemein übliche Kontrolle des Instrumentariums der Hebammen durch die vorgesetzte Behörde.

Ich möchte es auch nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß die Eßlinger Ordnung die Hebammen veranlaßt, ihre Schülerinnen zu jeden und allen Geburten ohne Unterschied mitzunehmen, während im Gegensatz hiezu andere Ordnungen dies von der Erlaubnis der Gebärenden abhängen lassen.

Die Hessische Medizinalordnung von 1610 und die von 1669 enthalten ähnliche Bestimmungen wie die oben besprochenen. Auch hier finden wir bereits den ärztlichen Unterricht der Hebammen und ärztliche Hilfe bei schweren Geburten hervorgehoben. „Wenn auch solches Werk und Hilfe, weiblicher Zucht, Scham und Ehre halber nicht gleich den Mannespersonen und Meistern, sondern geschickten Frauen und Hebammen anvertraut wird, so müssen doch die Ärzte, da derartige Personen oft nicht genug erfahren oder sonst blöd sind und oftmals traurige Fälle ihren Verstand und ihre Erfahrung übertreffen und gefangen nehmen, den Hebammen mit Unterricht, Rat und Tat zu Hilfe kommen und deshalb in ihrem Examen ihrer Wissenschaft gebührende Rede und Antwort geben.“

Wie ich bereits oben erwähnt habe, finden wir in der vorliegenden Ordnung zum ersten Male die Bedingung, daß die Hebamme eine Wendung ausführen können muß, eine Operation, welche sie heute ohne Weiteres dem Arzte zu überlassen verpflichtet ist: „Wofern die Frucht in rechter Form sich zu der Geburt nicht schicken würde, so soll die Wehemutter dieselbe in Mutterleib wissen zu kehren und zu rechter Form und Geburt zu bringen.“

Die Badisch-Durlachische Hebammenordnung vom 15. IV. 1614, herausgegeben von Markgraf Georg Friedrich und die Badische Hebammenordnung vom Jahre 1622 decken sich nach Form und Inhalt ziemlich genau. Beide beginnen damit, daß sie die unter den Hebammen einge-

rissenen Mißstände — nach dieser Schilderung mögen es keine geringen gewesen sein — in derben Worten rügen und damit die neuen Verordnungen bezw. die Wiederholung der alten begründen. Sie leiten ein mit folgenden Sätzen: „Waßmaßen Uns biß anhero In viel Wegen offtermals glaubwürdig angelangt, Wie ..... (unleserlich im Manuskript) ermelten Unßeren Fürstenthumben, Landen, Graff- und Herrschaften, der Wehemütter und Hebammen halben merckhlichen Mangel und Ungelegenheiten sich erreügen thut, In deme nicht allein allerhandt unthaugliche, unverständige, verdroßene, neydische, Ja auch solche Persohnen, die zuvermeiden, von andern Hebamen Inn solcher Kunst nothwendiglich vnderrichtet, noch waß sonsten in waß berueff und standt sie seyen, Jhnen ghar nicht oder doch schlechtlich zue gemüth führen. Ja wol etwann bey gebährendten Frawen Jhren privat Neyd und auß geringschätzigen Ursachen gefasten grollen, wo nicht offentlich an tag geben, jedoch sonsten heimblicher boßhaftiger und ganz sträfflicher weyße, daß Jenige so sie offentlich nicht erüben dürffen, practicieren inß werckh richten, dahero dann offtermalß ervolgt, daß aus Mangell erfahrener geübter und getrewer Hebammen durch dergleichen ungeschickhte und untrewe Personen, zueweil die Müetter, zuewillen die Kinder etwan auch alle beede, in der gepuhrt armseeligen verletzt, beschediget, und verwahrlost werden, Ja etwan da nicht beide, doch daß eine, oder daß Ander, mit gesundem Leib, Hertzen und gliedtmaßen daß Leben gantz erbärmlich laßen, sterben und verderben müeßen . . . . .“ Darum sind folgende Punkte zur strengen Einhaltung gegeben worden.

Diese Ordnungen zerfallen in drei Kapitel:

I. Von Wöhlung der Hebammen
II. Von dem Ambt der Hebammen
III. Von Besoldung der Hebammen.

Das erste Kapitel spricht zunächst davon, daß das Hebammenamt von dem groben, unverständigen Pöbel „als Schimpf betrachtet und verkleinert wird“, weshalb auch viele Frauen, welche die Befähigung für diesen Beruf hätten, nicht dazu zu bewegen seien, denselben zu erlernen. Es wendet sich dann gegen diese unrichtige und beleidigende Auffassung des Hebammenberufes mit den Worten: „. . . . . ohn betrachtet in waß Gottseeligem standt die Hebammen und Weehemüettern, da Sie anderst in Jhren Verrichtungen getrew und aufrichtig seyen, den Sie nemlich von dem Allmechtigen zue erhaltung seines geschöppfs alß Jnstrumenta, vnd mittel geprauchet werden“

und stellt für jede üble Nachrede über eine Hebamme strenge Strafe in Aussicht.

Interessant ist der nächste Artikel, welcher die Zuziehung eines Schäfers („Schimpf") zu einer schwierigen Geburt verbietet und in solchem Falle auf die Hilfe des Arztes verweist. Wir können daraus ersehen, daß der Geburtshelfer, ehe er die ihm zukommende Stellung errungen hatte, außer der Konkurrenz der Hebammen und Oberhändigen Frauen auch noch die des Schäfers und Quacksalbers zu überwinden hatte.

Die Zahl der Hebammen war bestimmt, ihre Annahme von einer Prüfung abhängig gemacht, welche im Beisein eines Arztes stattfand und deren Fragen uns mit Sicherheit annehmen lassen, daß ein Arzt Verfasser oder Berater dieser Ordnungen war. Da dieselben die geburtshilflichen Kenntnisse und Anschauungen der damaligen Zeit beleuchten, will ich dieselben im Original folgen lassen:

Interrogatoria und Fragstuckh
Worauff ein Jede Amm, eher sie angenohmen,
und beaidiget, Examinirt werden soll.

1. Ob sie zuvor in dießem Ambt, durch welche Amme und wie lange Sie underrichtet worden,

2. Wabey Sie erkhennen möge, daß ein Weib Schwanger seye, Item ob sie mit einem oder zwey kindern gege.

3. Wie sich die fruchte jeder Zeit in Mutter Leib halte.

4. Wie Sie die rechte Zeit der gepurth erkhennen möge.

5. Wie sie die gebärende recht legen? wie sie vor selbige sitzen, und waß Sie vor berheitschafft bey der handt haben soll? Item wie Sie die Weiber so dabey seindt zue hülf verordnen und anweißen wolle.

6. Welcher gestalt sich das kindt natürlicher Weyße schickhen und erzeigen solle.

7. Wie sie das Kind empfangen, ablößen, und den nabel versorgen wölle.

8. Wie sie die nachgepurth von der Mutter außführen und volgendts die Kindtbetterin versehen, auch so dz kindt schwach und halbthodt wehre, und den Athem nit wohl hette, weßen Sie sich verhalten wolte.

9. Waß sich zue thun gebüre, wan daß kindt nit recht zue der gepurth, alß mit den Füeßen herfür oder mit einem füeßlein Allein und mit dem andern hinder sich gebogen, oder überzwerch über ein seitten lege, oder mit den knyen, die füeß hinder sich, oder mit dem Kopff neben

einem Ärmlin, oder so beyde Armlin neben dem Köpfflein herauß streckhe, oder so es mit dem hindern zur gepurt. Jtem so es mit gebogenem nackhen sich erzeigte, und hände und füeße uber sich kherte, oder da es mit händen und füeßen zusamen gebogen zuegleich, oder da es mit der Brust und Beüchlin zue der gepuhrt kombt, und hände und füeße hinder sich kehret.

10. Wann Zwilling vorhanden, und beide sich mit den Köpffen oder mit den füeßen zuemahl erzeigen, waß Sie als dann thun wolte.

11. Waß zue thun, Wann die gepurth nit forth will, Wie derselben hindernuß zue befürdern.

12. Wie Sie erkhennen möge, daß daß Kindt in Muether Leib todt seye.

13. Waß zue thun Wann die frucht in Mutterleib todt ist und nicht fohrt will.

14. Inn waß Fall, und wie der Ammenstuel, so die Ammen pflegen zue haben, zue gebrauchen.

Wir ersehen aus diesen Fragen, daß die Kenntnisse der damaligen Zeit über normale und pathologische Geburtsfälle und die Anforderungen an die Hebammen relativ weitgehende waren, um so mehr, als ja die Hebammen damals in erster Linie berufen waren, „Handgriffe“ und Operationen auszuführen, während dies heute alleiniges Recht des Arztes ist.

Das zweite Kapitel „Vom Hebammenamt“ bringt keine Vorschriften, welche denen der früher besprochenen Ordnungen gegenüber eine Neuerung oder Besserung bedeuten können. Die Vorschriften über uneheliche Geburten decken sich mit den vorausgegangenen; beigefügt finden wir die Verpflichtung, daß die Hebammen Weibspersonen, welche unehelicher Schwängerung verdächtig sind, auszuforschen und zu untersuchen hätten auf Befehl der vorgesetzten Behörde, daß sie dabei aber jederzeit darauf zu sehen haben, daß niemand „ohnschuldiger weyße verschreyet werde“.

Das dritte Kapitel von der Besoldung der Hebammen gibt die Weisung, den Hebammen an öffentlichen Nutznießungen der Communen einen größeren Anteil zu geben und dieselben mit bürgerlichen Beschwerden wie Frohn, Wachen und dergleichen zu verschonen. Außer einem jährlichen Wartegeld seitens der Stadt, ist ihnen ferner durch Strafandrohung für säumige Zahler ihre Entlohnung durch die Gebärende selbst sicher gestellt. Wir finden hier schon eine direkte Hebammentaxe mit Klassifikation in reiche, mittlere und arme Leute.

Über die Regensburger Hebammenordnung vom Jahre 1617 finden wir eine Abhandlung[1]) von Hermann Schöppler. Soweit es die Kürze des Raumes gestattet, will ich mich hier an die Ausführungen dieses Verfassers halten.

Ordnung für die Hebammen
Wie sie bey hiesiger Stadt Regenspurg soll gehalten werden.
Gestelt.

Und einem Erbarn Almosen ampt ubergeben durch Georgium Hermansedern, Phil. et Med. Doctorem auch Physicum ordinarium.
Anno 1617. Mense Decembris.

Aus diesem Titel erfahren wir gleichzeitig den Verfasser dieser Ordnung, welche in ihrer Einleitung die Notwendigkeit der strengen Regelung des Hebammenwesens betont und jeder nicht approbierten Frau die Ausübung dieses Berufes — Notfall ausgenommen — verbietet.

Die eigentliche Ordnung zerfällt in fünf Kapitel, die folgende Überschriften tragen:

I. Von Qualiteten und eigenschafften der Hebammen ins gemain.

II. Von ampt der Hebammen vor der Niderkunfft und geburt einer Schwangeren Frau.

III. Von ampt der Hebammen in der geburt.

IV. Von ampt der Hebammen nach der geburt.

V. Appendix.

Im ersten Kapitel wird ausgeführt, daß die Hebamme treu und fleißig sein und sich überall eines vorzüglichen Leumundes erfreuen soll; ebenso muß sie in Gottes Wort und evangelischer Religion wohl erfahren sein, um zur Zeit der Not den Gebärenden „mit schönen sprüchen Heiliger Schrift, Psalmen unnd gebeten" tröstlich beispringen zu können. „Deßwegen es auch gut were, dz sie lesen unnd schreiben könnte".

Der nächste Artikel verlangt, daß die Hebamme weder zu alt noch zu jung sei, auch nicht gar zu große Gliedmaßen des Leibes habe. „Derentwegen sie sich aller groben und harten Arbeit enthaltten soll, damit sie fein gelinde und geländkhe Hende behaltte."

Die Bestimmungen über Prüfung und Lehre sind die gleichen geblieben; besonders hinweisen möchte ich darauf, daß den alten Hebammen ausdrücklich eingeschärft

[1]) „Ärztliche Rundschau" Nr. 11, Jahrgang 1907.

wird, den jüngeren und lernenden nichts von ihrer Kunst zu verheimlichen.

Ferner wird von einem Mißstand berichtet, der eingerissen ist und über den beim Rate der Stadt Klage geführt wurde: daß nämlich „vermögliche Frauen die allgemeinen bestelten Hebammen eine gute Zeit vor ihren niderkunfften in ihre heuser genommen, und bis zur Zeit der geburt auf eine Fürsorg bei sich behalten haben, dadurch dan die andern gemainen Burgersfrauen sich offt nicht wenig beschwert befunden, alß ob sie auß mangel der Hebammen in fürfallenden nöten möchten versaumt oder verwarloset werden". Der Rat erläßt demnach Befehl, daß keine Hebamme ungebührlich lange aufgehalten werde noch sich aufhalte, vielmehr müsse sie jedermann, der sie nötig hat, bei ausgehängter Tafel auch zu Hause finden. Dadurch soll es ihnen aber keineswegs verwehrt sein, vornehme Frauen „ohne versaumnuß ihrer geschäfft" oft zu besuchen und ihnen allen guten Rat zu erteilen.

Das erste Kapitel bringt endlich noch Anordnungen für den Fall des Ausbruches einer Epidemie und bestellt eigene Hebammen für die Entbindung von inficierten oder darauf verdächtigen Frauen. Hier finden wir auch die im allgemeinen Teil schon angedeutete Bestimmung: „Begebe es sich auch, dz eine inficirte Gebärende Frau solche darzue deputirte Hebamme nicht haben wolte, sondern einer anderen begerte, solle dieselbige nicht schuldig sein zu erscheinen, es geschehe dan auß befelch eines Edlen Wolweisen Herrn Statt Camerers".

Die angeführte Hebammentaxe gibt wieder eine Einteilung der Gebärenden in drei Klassen und verlangt gleichzeitig unentgeltliche Behandlung armer Frauen als Gegenleistung für die Besoldung der Hebammen. Alte, nicht mehr dienstfähige Hebammen erhalten je nach Lage der Sache ihre Lebenszeit hindurch „leibliche Unterhaltung nach Nothdurfft".

Im zweiten Kapitel der Hebammenordnung wird zunächst ausgeführt, daß die Hebammen schon vor der Geburt den Frauen mit Rat und Tat an die Hand gehen sollen und zwar sollen sie diesen von einem Übermaß im Essen und Trinken, Hungern und Dursten abraten, ebenso wie vom Genuß gesalzener Speisen und scharfer Getränke. „Jtem sie soll den Schwangern andeuten, dz sie sich so viel müglichen vor Zorn, schröcken, Forcht, kümernuß, bösem gestanckh, faulem geruch, und dergleichen abscheulichen sachen hütten. Hiebey auch dz sie sich befleißigen einen offenen Leib zu haben."

Kommt nun die Hebamme zu der Gebärenden, so „solle sie fleißige nachfrag haben, wie lang sie getragen, oder auf der mainung sei, item zu welcher Zeit sie ihr außgerechnet hab: darnach auch mit züchtigen griffen deß bauchß und der geburtsglider nachforschen, ob die Zeit der Geburt vorhanden sei". Jedenfalls aber soll die Hebamme, bevor sie die Frau in das Gebärbett („Marterbeth") bringt für den Abgang von Harn und Kot sorgen, da es oft geschehen, „dz von dem vollen Affterdarm und der Blasen dz Kindt in dem schieben verhindert worden".

Im dritten Kapitel wird zunächst verlangt, daß die Hebammen bei schwierigen Geburtsfällen nach anderen Kolleginnen und den ehrbaren Frauen, nötigenfalls auch nach einem Arzt ohne Zeitverlust schicken und „friedlich, nicht neidisch" und einig handeln.

Der nächste Abschnitt behandelt die Ausführung des Kaiserschnittes an einer verstorbenen Wöchnerin und stimmt in seinen Anordnungen mit denen früher besprochener Ordnungen überein. Die Auffassung Schöpplers, daß bis zum Eintreffen des gerufenen Arztes der „Muttermund" offen zu halten sei mit irgend einem Werkzeug, kann ich mich nicht anschließen. Nach meiner Ansicht sind die Worte: „der verschiedenen Mutter mundt mit einem Schraufzeug oder andern instrument offen halten" buchstäblich gemeint und bedeuten nicht Muttermund sondern den Mund der verstorbenen Mutter, eine allerdings naive Auffassung damaliger Zeiten, welche uns aber in verschiedenen, auch früheren Ordnungen begegnet. Das Offenhalten des orificium uteri wäre wohl auch mit den Instrumenten jener Zeit und der entsprechenden Technik kaum möglich gewesen, und ebenso würde dadurch die ganze Verordnung keinen besseren und verständigeren Sinn erhalten.

Wir finden hier ferner die Sektion einer jeden verstorbenen Wöchnerin angeordnet, einerseits zur Kontrolle der betreffenden Hebamme in Bezug auf etwaige Vernachlässigung, andererseits aber auch, damit alle Hebammen — die Teilnahme war geboten — „etwan daran lehrnen und erkennen mögen, wie hinfüro in gleichen fällen andern gebärenden zu helfen sei".

Das vorletzte Kapitel dieser Ordnung gibt den Hebammen ihre Pflicht nach der Geburt bekannt. Vor allem muß nach der Geburt das Kind richtig abgenabelt werden. Da man aber nach Abfall der Nabelschnur altem Gebrauche gemäß die Hebammen zu bezahlen pflegte, so gibt es welche, die an der noch nicht trockenen Nabel-

schnur ziehen und reißen, damit diese schnell abfalle. Da die Folge häufig das Sterben der Kinder ist, droht der Rat solchen Hebammen strenge Strafe an. — Die Nachgeburt hat die Hebamme zur Vermeidung abergläubischer Missetaten „selbsten auf's beste und sicherste zu verwahren".

Wochenbesuche in den ersten vierzehn Tagen nach der Geburt zur Pflege von Wöchnerin und Kind mindestens „über den andern tag" sind befohlen.

Für den Fall, daß sich bei der Nachgeburt etwas Ungewöhnliches ereignen solle, ist die Hebamme verpflichtet, sofort den Arzt zu rufen. Gemeint sind hiermit wahrscheinlich Blutungen der Nachgeburtsperiode.

Die übrigen Bestimmungen dieser Ordnung bringen uns keine besonderen, erwähnenswerten Instruktionen, die wir nicht früher schon gelesen und besprochen hätten.

Eine Abweichung von der üblichen Form stellt die Überlinger Hebammenordnung vom 20. X. 1618 und ebenso die vom Jahre 1665 dar insofern, als wir bei beiden die den Hebammen gegebenen Anweisungen als Vertrag zwischen dieser und dem Rate der Stadt abgefaßt finden, eine Form, welcher wir sonst nur noch wenigemale begegnen.

Die beiden Erlasse stimmen im Großen und Ganzen überein und enthalten die am Ende des 16. Jahrhunderts üblichen Bestimmungen. Ausdrücklich hervorheben möchte ich, daß wir in dem Vertrag von 1618 den Namen der Hebamme erfahren. Er beginnt:

„Wir Burgermeister und Rath deß heilligen Römischen Reiches Stadt Überlingen, Bekhennen offentlich und thun khundt Allermeniglich mit dem brief, das wür die Erbare Affra Waiblinen weylandt Wolffen Müllhaußers seelige verlaßene Witib zue einer Hebammen ain Jahr lang bestellt und angenommen, dergestallt wie hernach steet."

Aus diesem Titel können wir entnehmen, daß Affra Weiblinin Witwe war und vorläufig nur auf ein Jahr — wahrscheinlich zur Probe — angestellt wurde. Am Schlusse der Ordnung finden wir dies auch bestätigt: „Wann aber die gemelte Affra Waiblinin solchem Hebammen Ampt füeglichen und Stattlichen, wie sich dann daß zuetriege nit obsein, und alß ain Hebammen nach notthurfft nit versehn möchte, oder khöndte. Alß dann und zue solchen mangelhafften Zeiten sollen und mögen wür, und unsere nachkommen, Uns mit ainer Anderen Hebammen nach Unßerem gefallen unnd notturfft versehen, Ain an-

dere bestellen unnd annemmen, daran von gedachter Affra Waiblinin unverhindert und ungeschwert Jnn Allweeg."

Die Stadt Coburg hatte im 17. Jahrhundert drei Ordnungen. Eine im Jahre 1616, welche nicht erhalten zu sein scheint und von deren Existenz wir nur aus der letzten Kunde haben, eine Coburger Medizinalordnung vom 27. V. 1625 und dieselbe nicht unwesentlich verbessert vom 12. II. 1629. Wenn diese Ordnungen auch im Allgemeinen die üblichen Bestimmungen jener Zeit enthalten und also in diesem Sinne keinen Rückschritt bedeuten, so mutet mich doch der von offizieller, behördlicher Seite in beiden Ordnungen ausgesprochene finstere Aberglauben eigentümlich an und läßt ein grelles Schlaglicht auf die Kulturstufe der Stadt Coburg im Anfange des 17. Jahrhunderts fallen. Hören wir die Worte des Verfassers: Die Hebammen

„Sollen der armen unschuldigen Kinder wohl wahrnehmen, daß Sie nicht etwan in der geburtt von dem Menstruo, oder unreinen geblüet iechtwas zu sich in mundt, oder magen (dohero principium et materia epilepsiae erwachset) noch in sich schlucken, noch sonsten verwahrloset werden,

„Sollen die Kinder im ersten und folgenden Baden, bescheidentlich, ohne Übereilung, tractiren und versehen, nicht zu heiß, noch do sie die mündlein schreyend offen haben, mit begießen, und leichtfertigen betreiben verwahrlosen, das sie davon das heiße Wasser in sich schlucken, zu grimmen und anderer gefahr disponirt werden mögen, wie vor deßen bey etlichen geschehenn,

„Vielweniger sollen Sie mit ihren digitis menstruatis, oder unreinen blutigen ..... besudelten Fingern den Kindern unter dem schein die Zungen zu lösen, oder freischlich zu praeservieren, in mundt fahren, noch eingeben, wie von deßen ahn diesem Ort mehr, und ernstlich gerwarnet und verbotten worden."

Mag immerhin angenommen werden, daß diese Bestimmungen die Hebammen zur Reinlichkeit erziehen wollten, so muß es uns trotzdem wundern, daß eine Medizinalordnung sich Ideen eines finsteren Aberglaubens (Epilepsie, Grimmen) zu eigen macht, im Gegensatz zu den meisten, ja ich möchte behaupten allen Hebammenordnungen der damaligen Zeit, welche jede Form von Aberglauben und „Zauberey" strenge verworfen haben.

Wie schon erwähnt, enthält auch die Ordnung von 1629 diese Paragraphen. Doch finden wir in dieser auch Fortschritte, wie z. B. daß die Hebamme lesen und

schreiben können muß, und daß sie alljährlich im Beisein eines Stadtarztes und des Hofmedikus einer Nachprüfung sich zu unterziehen hat und dabei zeigen soll, daß sie in ihrem Wissen auf dem Laufenden geblieben ist.

„Der Hebammen Eydt, unnd etliche Artikell Darauf sie Schweren sollen" von Mühlhausen i. Th. 1629 ist sehr kurz abgefaßt und entspricht etwa den Hebammenordnungen am Anfang des 16. Jahrhunderts.

Hingegen bieten uns die Lübecker Ordnungen wieder manches Erwähnenswerte. Die erste Lübecker Verordnung trägt die Überschrift:

„Anno 1646

Eines Hochweisen Raths Ordnung wegen Annehmung der Bademutter" und verlangt zunächst Prüfung ihres „Ehrlichen Verhaltens, Leben und Wandels" und sodann die Ablegung eines Examens, bevor sie von „den Herrn der Wette" als Hebammen angenommen werden.

Sollte eine Schwangere oder Gebärende zufällig von einer Krankheit befallen werden, so darf die Hebamme nicht versuchen, eigenmächtig kurieren zu wollen, sondern muß dieselbe an einen „ordinären Doctoren" verweisen oder sich wenigstens von einem solchen Rat holen.

Der nächste Passus enthält, wie bereits erwähnt, zum ersten Male den Ausdruck „Geburtshelfer" im Sinne eines ärztlichen Spezialisten und verlangt, dessen Zuziehung zu schwierigen Geburten, „daß durch euch weder Kind noch Mutter an Leib und Leben schaden wiederfahren".

Die übrigen Forderungen beziehen sich teils auf die guten Eigenschaften, welche eine Hebamme besitzen muß, teils auf ihr Verhalten in ihrem Beruf. Zum Schlusse ist gesagt, daß die Hebammen, wenn sie verhindert sind, den schwangeren und gebärenden Frauen beizustehen, zu ihrer Vertretung nur eine andere beeidigte Wehemutter, niemals aber eine Kinderträgerin senden dürfen.

Aus dem Jahre 1682 stammen zwei weitere Hebammenordnungen der Stadt Lübeck. Die eine, welche nur drei Artikel enthält, richtet sich lediglich an die beiden ältesten Hebammen und ist betitelt:

„Der beeden Eltesten Wehemütter
Ampt bestehet darin"

1. daß sie sobald eine der beeidigten Wehemütter stirbt oder weggeht, dies ungesäumt dem Rate und den Herren Physicis anmelden, damit an Stelle der Verstorbenen eine neue bestellt und vereidigt werde,

2. daß sie in Pestzeiten vor den andern Bademüttern, wenn diese den Leuten in Kindsnöten nicht dienen wollen, den schwangeren und gebärenden Frauen an die Hand gehen und ihr Amt dabei verrichten,

3. daß sie Frauen, welche lesen und schreiben können, den Hebammenberuf lehren, damit beim Abgang einer Bademutter sofort wieder Ersatz für sie da sei.

Diese Spezialverordnung stellt also die ältesten Hebammen als Epidemiehebammen und Lehrerinnen der jungen Hebammen auf und verlangt zugleich — wie die meisten übrigen Ordnungen — daß letztere des Lesens und Schreibens kundig sind.

Die zweite aus dem Jahre 1682 stammende Lübecker Hebammenordnung zerfällt in zwei Teile, deren erster die oben angeführten Vorschriften für die beiden ältesten Hebammen wiederholt und deren zweiter für die übrigen Hebammen bestimmt ist und diesen Verhaltungsmaßregeln gibt, welche selbstverständlich auch für die beiden ältesten zu gelten haben.

Eingeleitet wird diese Ordnung mit der Klage über Mangel an Hebammen. Wie die Stadtphysici H. D. Joh. Fitzmann und H. D. Ric. Stannekenini den Herren der Wette mitgeteilt haben, sind statt der zwölf verordneten Hebammen nur mehr sieben angestellt, darunter eine eben erst geprüfte, deren Namen, Marie Duhlhorst, angeführt ist; aber auch andere Mißstände sind im Hebammenwesen eingerissen, nämlich daß die Wehemütter „immer in Widerwillen mit einander lebeten, weil eine die andere verachtete, und darüber viele Ungelegenheiten veruhrsachet würden". Darum sollen, um die alte „Ordnung und observanz" wieder einzuführen, aus der Zahl der Wehemütter etliche zu „Eltesten" verordnet werden und so gewissermaßen eine Art Aufsichtsbehörde — wie wir sie früher im Amt der Oberen Frauen kennen lernten — geschaffen werden. Für ihre Leistungen sollten diese dann jährlich von der Wette 100 Mark beziehen.

Ich fasse diese beiden Ordnungen so auf, daß die zweite den allgemein gültigen Erlaß darstellt, wie er allen Hebammen zur Kenntnis gebracht wurde, während die erstere nur jeweils den beiden ältesten zugestellt wurde als Dokument ihrer besonderen Verpflichtungen.

Die Hamburger Hebammenordnung vom Jahre 1654 stellt eine Überfüllung des Hebammenberufes fest und bestimmt, daß vorläufig keine Frau mehr als Hebamme eingeschrieben werden soll, es sei denn als Ersatz für eine verstorbene. — Bei der Annahme sollen die Töchter der

Hebammen, wenn sie im übrigen den Bedingungen genügen, anderen Bewerberinnen vorgezogen werden. Der Verfasser dieser Ordnung plädiert also für „Erblichkeit des Hebammenberufes".

Auch hier finden wir eine Art Oberhebamme, die „Rathsbademutter", vor welche die Lehrmagd vor ihrer Annahme gebracht werden muß. Die Kenntnis des Lesens zum mindesten wird von jeder Hebammenschülerin verlangt.

Die Lehrzeit wird auf vier Jahre festgesetzt, während welcher Zeit die Lehrmägde alle Quartal den Physicis über ihre Tätigkeit Bericht erstatten müssen und von diesen bei dieser Gelegenheit auch weiter unterrichtet werden. Nach dieser Zeit erfolgt die Prüfung durch die Ärzte und die Rathsbademutter.

Verfehlungen der Hebammen werden, namentlich wenn durch sie die Gesundheit einer Frau Schaden leidet, strenge bestraft, eventuell tritt Amtsentzug ein. Auch auf die Nichtanmeldung unehelicher Geburten „Hur- und Spielkinder" steht als Strafe die Kassierung der betreffenden Hebamme.

Die Mainzer Hebammenordnung vom Jahre 1660 ist in lateinischer Sprache abgefaßt und enthält nur Bestimmungen über die Taufe. Dabei wird, wie ich bereits bei der allgemeinen Besprechung hervorgehoben habe, die Taufe des sichtbar werdenden Kopfes mit voller Gültigkeit derselben geboten, die eines anderen Gliedes angeraten, in welch' letzterem Falle sie jedoch unter Vorbehalt bedingungsweise wiederholt werden muß. Es ist, wie gesagt, die einzige Ordnung, welche eine derartige abweichende Vorschrift gibt.

Keine besondere Besprechung beansprucht die Schwarzburg-Sondershauser Hebammenordnung vom Jahre 1663, welche in ihren 14 Artikeln die Durchschnittsvorschriften des 17. Jahrhunderts gibt.

Das gleiche gilt für die Bremer Hebammenordnung vom 9. IX. 1664. Einen Passus möchte ich aber bei dieser Ordnung doch hervorheben, weil er sich in Gegensatz zu allen anderen Verordnungen des 17. Jahrhunderts und auch der vorausgehenden Zeiten stellt und gleichzeitig den Grundsatz sozialer Humanität schwer verletzt: „Wann eine Badt-Mutter zu schwangern Persohnen, welche außerhalb der Ehe leben, gefordert wird, soll sie denenselben keine Hülffe leisten, bevor sie von jhnen genugsahm verständigt worden, wer sie geschwängert habe, auch über dehm schuldig seyn, solches

alsoforth, schriftlich oder mündlich, dem Herrn Camerario zu entdecken." Wohl wird in allen Hebammenordnungen verlangt, daß die Hebamme den Namen des Vaters in einem solchen Falle erforschen muß, aber alle anderen Ordnungen bestimmen, daß dies nach der Hilfe geschehen soll, die auch der unehelichen Mutter in ihrer Not unverzüglich und gleich gewissenhaft zuteil werden soll. Diese Bestimmung der Bremer Ordnung kommt mir ebenso unmoralisch vor, wie die inquisitorische Erpressung eines Geständnisses durch die Folterkammer.

Die nunmehr zu besprechende Frankfurter Hebammenordnung vom 14. IX. 1668, enthalten in der Medizinalordnung der Stadt Frankfurt, stellt nach und neben der „Württemberger Hebammenschule" von Völtern 1687 die vernünftigste und weitestgehende Ordnung des 17. Jahrhunderts dar und läßt uns einen Einblick gewinnen in die geburtshilflichen Fortschritte dieser Zeit. Darum möchte ich dieselbe auch etwas ausführlicher behandeln. Gegeben ist sie für den Spezialarzt für Geburtshilfe — hier Stadt-Accoucheur genannt — die Hebammen und „Beyläuferinnen" und in folgende Kapitel geteilt:

I. Von der Erwählung des Accoucheurs.

II. Von des Accoucheurs Instruktion, Amt und Salario.

III. Von der Erwählung, Beruf und Amt der Hebammen.

IV. Wie die Hebammen sollen angenommen werden.

V. Wie die Hebammen sollen examiniret werden.

VI. Von dem Eid der Hebammen.

VII. Von den Beyläuferinnen und anderen, so nicht Hebammen sind, und sich des Hebammenamts unterwinden.

VIII. Wie die Beyläuferinnen sollen angenommen werden und was sie anzugeloben haben.

IX. Wie sich die Hebammen bey denen gebährenden Frauen zu verhalten.

X. Von gefährlicher und schwerer Geburth.

XI. So die Frucht im Mutterleib, oder die Mutter oder beide zugleich todt.

XII. Von Belohnung der Hebammen.

XIII. Wie sich die Hebammen und Beyläuferinnen bey der Noth-Taufe zu verhalten haben."

Das erste Kapitel gibt nun zunächst dem neuernannten Accoucheur eine Reihe von Vorschriften, auf welche er beeidigt wird und bestimmt dann, daß er bei der nächsten „Session des ihm vorgesetzten Officii Sanitatis" den

Hebammen und Beyläuferinnen vorgestellt und dabei nochmals ermahnt wird, sich seiner Instruktion und dem geleisteten Eid gemäß zu verhalten, während gleichzeitig die Hebammen und Beyläuferinnen ermahnt werden, ihn als ihren vorgesetzten „Hebammenmeister" zu erkennen, ihm die gehörige Achtung zu erweisen und zu gehorchen.

Im zweiten Kapitel wird der Accoucheur verpflichtet, den Hebammen und Beyläuferinnen wöchentlich zwei Unterrichtsstunden zu erteilen — und zwar unentgeltlich —, ihnen bei vorfallenden Operationen, namentlich bei der Niederkunft unehelicher Personen, die Handgriffe zu zeigen, ihnen auch „anatomiam partium genitalium muliebrium an Cadaveribus unehelicher Gebährerinnen zu demonstrieren" und endlich auch in ihrem Beisein die Sektion verstorbener Schwangerer und Wöchnerinnen vorzunehmen. Der Besuch dieser Stunden war den Hebammen und Beyläuferinnen strenge geboten, und nur Berufstätigkeit oder Krankheit konnte ein Wegbleiben entschuldigen. Wir müssen demnach die Aus- und Fortbildung der Frankfurter Hebammen als eine vorzügliche bezeichnen, welche in manchen Stücken — ich erwähne z. B. die fortwährende Teilnahme an Sektionen — die unserer heutigen Hebammen übertroffen hat, wobei allerdings ohne Weiteres zugegeben werden muß, daß unsere jetzigen Forderungen strengster Asepsis eine solche kaum zulassen könnten.

Der nächste Artikel bestimmt, daß niemals ein fremder Arzt als Geburtshelfer zugelassen werden darf und legt dem Accoucheur gleichfalls die Anzeigepflicht unehelicher Geburten auf.

Das dritte Kapitel registriert die Eigenschaften, welche eine Hebamme besitzen soll. Da die gestellten Anforderungen, welche in zahlreichen Ordnungen des 17. Jahrhunderts in ähnlicher Weise enthalten sind, recht hohe Ansprüche an die Hebammen stellen, möchte ich dieselben an dieser Stelle einmal im Original folgen lassen:

„Diejenige, welche zu Ammen angenommen werden wollen, sollen eines bekannten, ehrbaren, Gottsfürchtigen Lebens und Wandels, gesunden Leibs und besonders zu ihrer Arbeit tauglichen Händen, guten Sitten und Gebärden, nüchtern, verschwiegen, sanftmüthig, beherzt, auch fröhlichen Gemüths seyn, sich unnötigen Schwätzens, Fluchens, Schwörens, leichtfertiger Reden und Gebärden, und allen aberglaubischen Reden und Handlungen enthalten; sie sollen selbsten in der Ehe gewesen, oder noch

seyn, selbsten Kinder gebohren, und von dem Accoucheur sowohl als andern Ammen, was in allen Stücken ihres Berufs zu wissen nötig, erlernet haben; Schreibens und Lesens kundig seyn, wie nicht weniger die natürliche Beschaffenheit des Leibes einer Frauen in- und außerhalb der Schwangerschaft, in gleichen wie ein Kind in Mutter-Leib in seinem Häutgen, Gewässer etc. beschlossen; wie des Kindes natürliche Stellung, was die Nabelschnur, Nachgeburth und dergleichen seye wohl verstehen." Es ergibt sich von selbst aus diesem Paragraphen, daß man auch zu damaliger Zeit bestrebt war, nur erstklassiges Material für den so überaus verantwortungsreichen Posten einer Hebamme zu gewinnen.

Der nächste Abschnitt bestimmt, daß die Hebamme neben ihrem Beruf keine Nebengeschäfte verrichten darf, welche sie von ihrer Wohnung, wo man sie stets antreffen soll, fernhalten können, daß sie, bevor sie verreisen darf, erst beim Bürgermeister um Urlaub einkommen und eine tüchtige Beyläuferin zu ihrer Vertretung bestellen muß. Auch in Frankfurt waren die Wohnungen der Hebammen durch Tafeln kenntlich gemacht.

Strenge verpönt war auch das Anbieten ihrer Dienste durch „allerhand Schmeicheleyen und Liebkosungen", um dadurch Kundschaft an sich zu ziehen, ein Gebahren, welches auch in unserer Zeit, als Verletzung der Standesehre aufgefaßt und gerügt wird.

Ferner wird angeordnet, daß die Hebammen „in guter Verständnis und Einigkeit" zusammenleben und sich im Notfalle gegenseitig bereitwillig vertreten, ebenso bei einem evt. nötigen Consilium, nicht das Geringste, was der Gebärenden ersprießlich sein könnte, aus „Ungunst oder Neyd" verschweigen.

Entbindungen unehelicher Schwangeren mußten die Hebammen ebenso bereitwillig übernehmen wie andere. Vor jedem Abtreibungsversuch werden sie eindringlich gewarnt.

Nach der Geburt soll die Wöchnerin vierzehn Tage lang wenigstens jeden zweiten Tag besucht, belehrt und ihre Gesundheit überwacht werden. „Und so sie an derselben vermerckte, daß die Reinigung nicht genugsam oder zu starck fliese, oder einige Krankheit bei der Kindbetterin sich einfinden wolte, dieselbe sogleich an ihren Haus-Medicum verweisen, um sich darüber nöthigen Rathes erholen zu können." Jede Art der Arzneiverordnung war den Hebammen untersagt.

Das vierte Kapitel handelt von der Neuannahme einer Hebamme und ordnet, falls eine solche sich als nötig erweist, an, daß sämtliche Beyläuferinnen bei einer „Sessione Officii Sanitatis“ nämlich in Gegenwart der Herrn Bürgermeister und Physicorum, wie auch des Accoucheurs und der Hebammen von den Physicis examiniert werden, und daß dann diejenige, welche in Bezug auf Examen und sonstige Qualifikationen am besten sich bewährt, als Hebamme angenommen werden soll. Diese hat dann sowohl dem „Löbl. Amt“ wie auch dem Accoucheur und den Hebammen das Handgelöbnis treuer Pflichterfüllung, Ergebenheit und Gehorsams, sowie friedlicher, einträchtiger Kollegialität abzulegen, worauf ihr Schild durch den Amtspedellen ausgehängt wird.

Das nächste Kapitel führt die hauptsächlichsten Examensfragen an, welche eine Hebamme beantworten können muß. Aus geburtshilflich-wissenschaftlichem Interesse will ich dieselben wörtlich anführen:

„Vom welchem Accoucheur oder Hebamme sie unterrichtet worden?

Wie sich ein Weibsbild zur Zeit ihrer Schwangerschaft im Essen und Trinken und übrigen zu verhalten?

Bey welchen Zeichen sie erkennen könne, daß eine Frau schwanger seye?

Wie sich die Frucht jederzeit im Mutter Leibe halte?

Wie sie die rechte Zeit der Geburt prüfen und erkennen wolle? Wie sie die Gebährende recht legen, und wie sie für derselben sitzen, und was sie für Bereitschaft bey der Hand haben solle, damit alles richtig zugehe und nichts versäumet werde? und wie sie die Weiber, so dabey seyn zur Hülfe, verordnen und anstellen wolle? In was Fall, wie und wann der Hebammen-Stuhl, so die Ammen zu haben pflegen, zu gebrauchen seye?

Was Wehen seyen, und welche wahre und falsche genannt werden?

Welchergestalt das Kind natürlicher Weise zur Geburt sich schicken und erzeigen solle?

Wie sie das Kind empfangen, ablösen, und den Nabel versorgen wolle?

Wie sie die Nachgeburth oder Bürde von der Mutter ausführen wolle? wenn dieselbe angewachsen, auch ein Stück davon zurückgeblieben, was sie anfangen wolle, und volgends die Kindbetterin versehen?

Ob alle zurückgebliebenen kleine Stücklein der Nachgeburth herauszunehmen, oder der Natur zu überlassen wären?

Wie sie das Kind gebührlich versorgen wolle und so es schwach und halbtodt wäre, so es den Athem nicht wohl hätte, so das Zungen-Band nicht los wäre, und dergleichen mehrere Umstände sich ereigneten, was sich alsdenn zu thun gebühre?

Was schwere und widernatürliche Geburthen seyen?

Was vor Schwierigkeiten sich ereignen von Seiten der Mutter, des Kindes und der Hebammen?

Wie sie thun wolle, wenn das Kind widersinnig zur Geburth stünde, als wenn es mit den Füssen zuerst herfürkäme, oder mit den Füßlein allein, und das andere hinter sich gebogen läge?

Wenn das Kind überzwerch und über eine Seite läge?

Wenn das Kind mit den Knien käme und die Füße hinter sich gebogen wären?

Wenn es mit dem Kopf käme und ein oder zwei Ärmlein darneben mit herausstreckte?

Wenn es mit dem Kopf oder einem andern Glied in die Geburth eindringe, und dabey die Nabelschnur heraushienge, was sie hierbey thun wolle?

Wenn die Wasser gesprungen und die Nabelschnur allein hervorhienge, wenn die Nabelschnur um den Hals anläge, oder wenn solche zwischen denen Füssen durchgienge, was sie vornehme?

Wenn es mit dem Hindersten für die Geburth käme?

So es mit gebogenem Nacken sich zur Geburth erzeigte und Händ und Füsse über sich kehrte?

Wenn es mit Händen und Füssen zusammengebogen zugleich zur Geburth käme?

Wenn es mit der Brust und dem Bäuchlein für die Geburth käme und Hände und Füsse hinter sich kehrte?

Ob sie vor möglich halte, daß wenn Zwillinge vorhanden, beyde zugleich mit den Köpfen zur Geburth kommen können? Jtem daß die Zwillinge zugleich mit denen Füssen sich erzeigeten? Jtem daß der Zwilling eines mit den Füssen, das andere mit dem Kopf zugleich sich erzeigeten?

Was zu tun, so die Geburth nicht fort wollte? und was denselben Hindernisse und wie durch Abhelfung derselben die Geburth zu befördern?

Wenn die Nachgeburt auf der Mutter Mund angewachsen und dabey eine Verblutung zum Vorschein käme, was sie anfangen wollte?

Wie sie erkennen könne, ob das Kind im Mutterleib todt seye?

Was sie thun wolle, so die Frucht im Mutterleib todt ist und nicht fort wollte?“

Auf solche und ähnliche Fragen soll jede Hebamme vor ihrer Annahme geprüft werden und Antwort geben können.

Das folgende Kapitel enthält den von den geprüften Hebammen zu leistenden Eid, durch welchen sie strenge Befolgung der in vorliegender Ordnung gegebenen Weisungen gelobt.

Mit den Hebammenschülerinnen, ihren Pflichten und Aufgaben befaßt sich das siebente Kapitel. Wie schon im ersten Abschnitt gesagt wurde, müssen sie die Unterrichtsstunden der Ärzte regelmäßig besuchen, ferner fleißig beobachten, wie Schwangere, Gebärende, Kindbetterin und Kind am Besten zu behandeln sind, gegen ihre Lehrfrau gehorsam sein und deren Anordnungen willig und fleißig Folge leisten. Ihnen kommt es in erster Linie zu, die Kinder zur Taufe in die Kirche zu bringen, wobei ihnen ausdrücklich anbefohlen wird, dies gleich willig zu tun bei ehelichen und unehelichen Geburten.

Da die Taufen regelmäßig an bestimmten Tagen abgehalten wurden, wobei dann natürlich mehrere Beyläuferinnen zusammentrafen, scheint es bei dieser Gelegenheit häufig zu Zank und Streit zwischen denselben gekommen zu sein; schreibt doch die Ordnung: „Jnsonderheit sollen so wohl die Hebammen als Beyläuferinnen sich des unchristlichen höchstärgerlichen Gezäncks in alle Wege und überall, zumahl in öffentlicher Kirch und auf dem Trittel, bey nachdrücklicher Strafe gänzlich enthalten“.

Außer den Hebammen und Beyläuferinnen, so wird in einem weiteren Paragraphen bestimmt, soll keine Frau — den äußersten Notfall ausgenommen — sich unterstehen, eine Schwangere zu entbinden. Eigentümlich ist aber dabei die nun folgende Bestimmung, welche ich auch in mehreren anderen Hebammenordnungen fand, daß nämlich eine nicht approbierte Frau, welche dies trotzdem tut, nicht ohne Weiteres bestraft wird, sondern im Gegenteil, wenn sie sich bei dem gegen sie eingeleiteten Strafverfahren als geeignet für den Hebammenberuf zeigen würde, „zu dem Hebammen-Amt ihrer Ehrbar- und Geschicklichkeit halben auch anzunehmen seye.“ Ich glaube aus dieser Klausel herauslesen zu können, daß wie auch an anderen Orten damals in Frankfurt durchaus kein Überfluß an befähigten und tüchtigen Hebammen war, so

daß man sich geeigneter Frauen gerne auf diesem Wege versicherte.

Das achte Kapitel verlangt von den Beyläuferinnen — wie es ja eigentlich selbstverständlich ist — die gleichen natürlichen und moralischen Qualitäten, wie im ersten Kapitel von den Hebammen. Wie diese müssen sie dem Löblichen Amt, dem Accoucheur und den Hebammen treue Pflichterfüllung und Gehorsam „mit gegebener Hand" versprechen. Hierauf wird die neue Beyläuferin einer Hebamme zugeschrieben, welche sie in allen Stücken auf ihren künftigen Beruf gewissenhaft vorbereiten muß, und darf „bey Verlust ihres Amtes" in Zukunft keinerlei Wartedienste mehr verrichten. Ließ sie sich Nachlässigkeiten zuschulden kommen, oder war die Hebamme sonst mit ihren Fähigkeiten unzufrieden, so wurde sie, auf Anzeige beim Sanitätsamt hin, zur Rede gestellt, bestraft, oder unter Umständen sogar ihrer Stelle enthoben.

Individuelle Behandlung der Gebärenden wird den Hebammen im folgenden Kapitel besonders zur Pflicht gemacht. Neben anderen Anordnungen, welche wir größtenteils in den Examensfragen schon kennen gelernt haben, finden wir hier die Bestimmung wiederkehren, vor der Geburt zu deren Erleichterung Mastdarm und Blase zu entleeren.

An den Arzt wird die Hebamme gewiesen, wenn „z. B. ein Ärmgen oder Füßgen durch ungeschickte Wendung verrencket, auch wohl gar durch gewaltsames Herausziehen, gebrochen worden". Vor dem gewaltsamen Losreißen oder der Ablösung der Nachgeburt mit den Fingern wird nachdrücklich gewarnt, da dabei häufig „die Gebärmutter selbsten, oder deren Scheide herausfallen, oder gezogen würde" und geraten, dies Werk der Natur zu überlassen.

An die Gefahr der Geburtsverletzungen, besonders des Dammrisses und seine Behandlung denkt nach meiner Ansicht der Paragraph, welcher der Hebamme vorschreibt, nach der Geburt wohl nachzusehen, ob nicht etwa die Kindbetterin wegen schwerer Geburt „einen Schaden an ihrem Leib, als an dem After, Blase, Geburths- oder anderen Theilen in der Niederkunft" erlitten habe und wenn es der Fall wäre, sofort einen Chirurgen zu rufen, damit das Übel baldigst behoben werde.

Über gefährliche und schwere Geburten und das Verhalten der Hebammen bei solchen spricht das zehnte Kapitel. Die Zuziehung einer anderen Hebamme zum Consilium und die Berufung des Accoucheurs oder eines ande-

ren „Medicinae Practici“ wird nachdrücklichst verlangt. Eine Hebamme, welche aus Eigendünkel oder Eitelkeit dies unterläßt, hat strenge Bestrafung zu gewärtigen, unter Umständen wird sie ihres Amtes entsetzt. Also auch hier strafweise Kassierung einer Hebamme als ultima ratio.

Der Erhaltung des Lebens der Mutter beim Tode des Kindes, oder des Kindes beim Tode der Mutter widmet sich das folgende Kapitel. Allerdings bleibt die Ausführung aller hierauf bezüglichen Operationen dem Accoucheur oder Chirurgen vorbehalten. Sollte aber der traurige Fall eintreten, daß trotzdem weder Mutter noch Kind zu retten ist, vielmehr beide versterben, dann ist es Sache der Hebammen, vom Sterbehause die Erlaubnis zur Sektion zu erbitten, um durch diese — die Ausführung derselben gehört zu den Pflichten des Accoucheurs — Einblick zu gewinnen in die traurigen Zufälle, welche diesen Unglücksfall gezeitigt haben, um für zukünftige Ereignisse daraus lernen zu können.

Das nächste Kapitel erklärt es als recht und billig, daß ein Beruf, welcher soviel Mühe, Sorge und Verdrießlichkeiten mit sich bringt, auch gebührend und würdig „vergolten“ wird, und gibt dann Bestimmungen über die Entlohnung der Hebammen, ähnlich wie wir sie auch in anderen Ordnungen schon kennen gelernt haben.

Zum Schlusse finden wir im dreizehnten Kapitel noch Bestimmungen über Taufe und Nottaufe, die ziemlich ausführlich gehalten sind, aber in nichts von den im 17. Jahrhundert allgemein üblichen abweichen. Ihre Besprechung kann deshalb füglich unterlassen werden.

Nach dieser ausführlichen Behandlung der Frankfurter Medizinalordnung wenden wir uns wieder den übrigen Ordnungen zu, welche unsere Aufmerksamkeit allerdings nicht in so hohem Maße wie jenes Kulturdokument beanspruchen können. Die Rothenburger Medizinalordnung von 1671 beschäftigt sich in ihrem vierten Kapitel mit den geschworenen Frauen und Hebammen oder Wehemüttern. Dem Titel entnehmen wir, daß auch hier eine Einteilung der Hebammen in solche erster und zweiter Ordnung bestand. Der Erlaß verlangt vor der Annahme einer Hebamme die Prüfung und Unterrichtung durch die Physicos ordinarios. Die Vorschriften über Qualität und Verhalten der Hebamme in den verschiedensten Lagen entsprechen denen anderer Ordnungen aus jener Zeit. Als interessant möchte ich anführen, daß die Wochenbettbesuche der Hebammen so lange fortgesetzt werden mußten, bis der Nabelrest des

Kindes abgefallen war. Auch in Rothenburg war als strengste Strafe für Amtsvergehen oder Kunstfehler die Zeugnisentziehung vorgesehen. Die Zuziehung eines Arztes zu schweren Geburten war ausdrücklich verlangt. Zum Schlusse regelt auch diese Ordnung die Entlohnung der Hebamme durch Aufstellung einer Taxe in drei Abstufungen. Eine Extragratifikation über die Taxe war hier, wie überall, im 17. Jahrhundert ohne weiteres gestattet.

Die Nordhauser Hebammenordnung vom 4. III. 1674 schließt sich dem guten Durchschnitt der damaligen Ordnungen an. Nach Besprechung der von einer Hebamme zu verlangenden guten Eigenschaften wendet sie ihre Aufmerksamkeit dem Verhalten der Wehemütter bei den Gebärenden zu und verlangt, daß dieselben „die Frucht zu regieren und wenden" wissen sollen. Doch ist bei schwierigen und gefährlichen Geburten unter allen Umständen der Physicus ordinarius zuzuziehen. Das Arzneien, welches der Verfasser häufig als „Deckmal" zur Abtreibung betrachtet, wird verboten. Des weiteren wird Lehrzeit und Prüfung der Hebammenschülerin geregelt und zum Schlusse die Erlaubnis, Geburten auf dem zum Gebiete der Stadt gehörigen Lande zu leiten, vom Urlaub des Bürgermeisters abhängig gemacht.

Nur einen Anhang zu dieser Ordnung stellt die Nordhauser Pestordnung vom 17. VIII. 1691 dar, in welcher eine eigene Hebamme für Epidemiezeiten angenommen und besoldet wird, der allein die Entbindung der inficierten oder darauf verdächtigen Gebärenden überlassen bleiben soll. Als einziger Erlaß des 17. Jahrhunderts hat diese Ordnung auch für den Pestfall einen „medicus pestilentiae" und einen „pastor pestilentiae" vorgesehen. Erwähnen will ich auch noch, daß die Pesthebamme verpflichtet war, auf der Straße ein Kennzeichen, einen schwarzen Stab mit einem Kreuz, zu tragen, damit man sie — meiden könne.

Die Chur-Trier'sche Arzneiordnung vom Jahre 1683 befaßt sich in ihrem siebenten Kapitel mit den Hebammen und gibt in gedrängter Kürze zunächst die von einer Hebamme zu erwartenden Eigenschaften. Auch hier ist die Prüfung derselben durch einen Arzt angeordnet, dem sie schwere Geburtsfälle anvertrauen soll, namentlich, wenn auch andere vorher zu berufende Hebammen oder verständige Frauen keinen Rat wissen. Auch diese Ordnung verbietet unbefugtes „Curieren" und stellt dafür als Strafe Amtsverlust in Aussicht.

Nicht minder kurz hat Mecklenburg-Schwerin seine Hebammenordnung vom 20. IX. 1683 gefaßt. Ihr Erscheinen wird zunächst begründet durch die im Hebammenwesen eingerissenen Mißstände und Nachlässigkeiten, welche eine ernste Gefahr für Mutter und Kind darstellen. Darum werden nun sämtliche Hebammen angewiesen, binnen 14 Tagen auf einem der bezeichneten Ämter zu erscheinen, um durch die dort anwesenden Ärzte geprüft und unterrichtet zu werden. Da die Hebammen scheinbar nur zum allergeringsten Teil diesem Befehle nachkamen, wird er in der sonst gleichlautenden Mecklenburg-Schweriner Hebammenordnung vom 30. VIII. 1689 nachdrücklich unter Strafandrohung wiederholt. Ob es sich hier um eine erstmalige Prüfung handelt, d. h. ob vorher die Hebammen ohne eine solche angenommen wurden, oder ob nur eine Nachprüfung in Frage kommt, läßt sich aus dem Wortlaute des Erlasses nicht mit Sicherheit entscheiden. Allerdings wäre ich, dem Geiste der anderen Ordnungen aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts nach urteilend, geneigt, eine Wiederholung der Prüfung als wahrscheinlicher anzunehmen.

Da in der Mecklenburger Hebammenordnung von 1683 das Erscheinen eines Lehrbuches „eines Unterrichts in Teutscher Sprache“ in Aussicht gestellt wird, um die Kenntnisse der Hebammen aufzufrischen und zu erhalten, muß wohl bei Annahme derselben die Kenntnis des Lesens Bedingung gewesen sein, wenn dies auch nicht direkt in dieser Verordnung ausgesprochen wird. Es folgen dann noch Bestimmungen über das Verbot des „Arzneiens“ und über die Besoldung der Hebammen.

Weit umfangreicher und auch anspruchsvoller finden wir die im Druck erschienene Breslauer Hebammenordnung vom 21. IV. 1700, welche ich an dieser Stelle vor der Württemberger von 1687 besprechen möchte. Dem Titel derselben:

„Der Kayserlichen und Königlichen
Stadt Breslau
Neue Heb-Ammen Ordnung“

entnehmen wir, daß Breslau bereits vorher eine eigene Hebammenordnung hatte. Doch ist uns diese nicht erhalten. Auch hier wird das Erscheinen derselben mit Mißständen, welche im Hebammenwesen eingerissen sind, erklärt. Die Ordnung selbst zerfällt in 50 Artikel, deren wichtigste besprochen werden sollen.

Zunächst wird von den Hebammen gefordert, daß sie „eines frommen und Gottseligen Wandels seyn / züchtig in

Worten und Geberden / nüchtern / verschwiegen / bescheiden / fleißig und unverdrossen / nicht neidisch / zänkisch und mürrisch und sich alles abgöttischen Aberglaubens enthalten". Nebengeschäfte zu betreiben ist ihnen untersagt, damit sie möglichst immer zu Hause angetroffen werden können. Wenn sie aber eine Geburt außerhalb der Stadt übernehmen wollen, so müssen sie vorher beim „Praeside" Urlaub dazu erbitten und „ihre Wegreise den Ober-Frauen andeuten / auch wenn sie wiederkommen sind / alßbald bey gedachten Ober-Frauen sich anmelden". Die Vertretung einer erkrankten Hebamme muß jede andere unentgeltlich übernehmen, so daß der Kranken ihr Lohn verbleibt.

Jede Art der Konkurrenz und daraus folgender Gehässigkeit finden wir im zwölften Artikel strenge verboten.

Der nächste Artikel untersagt jeder fremden Hebamme das Praktizieren im Gebiete der Stadt und bietet dadurch den sieben verordneten Hebammen wirksamen Schutz vor Beeinträchtigung durch fremde Hebammen.

Mit der äußeren Erscheinung der Hebammen befaßt sich der folgende Artikel: „es sollen dazu frische / gesunde / bey gutem Alter und Kräfften sich befindende beherzte Weiber / so selbst Kinder gehabt / genommen werden. Von Leibe sollen sie beregsam / und an Händen geschickt und nicht tölpisch / an allen äußerlichen Gliedmassen aber ohne Schaden und Verstellung seyn".

Besonders aber wird Verstand und gute anatomische Kenntnis des weiblichen Körpers, „worinnen sie handthieren", und worüber sie vor Amtsantritt von den Physicis besonders examiniert werden sollen, verlangt.

Betreff der Annahme und Ausbildung von Hebammenschülerinnen finden wir bekannte Bestimmungen. Neu und deshalb hervorzuheben ist, daß, wenn eine Hebamme zu einer Geburt gerufen wird, sie zunächst ihre Schülerin zur Untersuchung, um den „Zustand zu recognoscieren" schicken darf. Die Geburt selbst aber muß unter allen Umständen die Lehrmeisterin oder eine andere geschworene Hebamme leiten.

Vorzeitige Aufforderung der Gebärenden zum Mitarbeiten, überhaupt jede Forcierung der Geburt durch „unnötiges Wassersprengen und andere unziemliche Handgrieffe" ist untersagt, eine Bestimmung, welche sich auch heute noch — einzelne besondere Fälle ausgenommen — erhalten hat.

Zu schweren Geburten mußten die medici ordinarii

zugezogen werden, deren Entscheidung auch maßgebend war in der Frage, ob an einer Nachgeburt einzelne Fetzen fehlen. Bei einem asphyktischen Kind soll versucht werden, es durch Erwärmen, Reiben und „Einblasen" zum Atmen zu bringen.

Auch in Breslau mußten die Wochenbettbesuche bis zum Abfallen des Nabelstumpfes fortgesetzt werden; dann erst erfolgte die Bezahlung der Hebamme.

Die nun folgenden Artikel beschäftigen sich ausschließlich mit der Taufe und Nottaufe und weichen in keinem wesentlichen Punkte von den Vorschriften der übrigen Ordnungen ab. Erwähnen möchte ich nur, daß in Breslau der Hebamme die Teilnahme am Kindstaufgelage verboten war; der Grund für diese Maßregel ist wohl der, daß man den Hebammen keine Gelegenheit und keine „causa bibendi" geben wollte.

Wie bei manchen früheren Ordnungen finden wir auch bei dieser zum Schlusse die Klausel angehängt, daß dieselbe jederzeit von den „Rathmannen" nach Bedürfnis umgeändert, vermehrt oder vermindert werden kann.

Und nun kommen wir zu der letzten noch zu besprechenden Ordnung des 17. Jahrhunderts, der von Württemberg aus dem Jahre 1687. Mit Absicht habe ich dieselbe an den Schluß der Arbeit gestellt, weil sie uns den unaufhaltsam vorwärtsdrängenden Fortschritt der medizinisch-geburtshilflichen Wissenschaft leuchtend vor Augen führt. Mit Erfüllung der in dieser Hebammenordnung gestellten Forderungen kann eine Hebamme getrost ihren Beruf ausüben, sie ist damit für fast alle vorkommenden Fälle gewappnet. Da wir in der Württemberger die höchststehende und auch umfangreichste Ordnung des 17. Jahrhunderts vom wissenschaftlichen, wie auch vom gesetzgeberischen Standpunkte aus vor uns haben, wird es sich der Mühe wohl verlohnen, dieselbe ausführlich zu betrachten.

„Neueröffnete Hebammen-Schul / Oder Nutzliche Unterweisung Christlicher Heb-Ammen und Wehe-Müttern / wie solche sich vor / in und nach der Geburt / bey Schwangern und Gebährenden / auch sonst gebrechlichen Frauen zu verhalten haben.

Neben einem ausführlichen Bericht / Wie todte Kinder / so in Mutterleib abgestanden / ohne Gefahr auszuziehen.

Mit vielen dienlichen Observationibus / aus gewisser eigentumlicher Praxi und Erfahrung erläutert / auch Mit unterschiedlichen schönen Kupffern gezieret.

Anfangs auf vieler Begehren in Druck gegeben / von Christoph Völtern / Hoch-Fürstl. Durchlaucht zu Württemberg Leib-Chirurgum;

Anjetzo aber von neuem mit Fleiß übersehen / an vielen Orten verbessert / besonders mit einem sehr nutzlichen Anhang / von der Hebammen Beruff und Standt / vermehret / und zum andern mal in Druck verfertiget. Stuttgart."

Aus diesem Titel erfahren wir zunächst, daß die Württemberger Ordnung als Anhang der Neuauflage eines Hebammenlehrbuches von Christoph Völtern beigegeben war, und daß die erste Auflage diesen Anhang noch nicht besaß. Des weiteren aber gewinnen wir einen kleinen Einblick in den Inhalt dieses, für damalige Verhältnisse „reich illustrierten" Lehrbuches. Doch haben wir uns an dieser Stelle vor allem mit dem Anhang, der Württemberger Hebammenordnung, zu beschäftigen. Sie ist überschrieben:

„Anhang /
Oder
Kurtzer Bericht /
Von der Hebammen Beruff
und Standt /
Wie sie sich vor / in / und nach der Geburt
gegen Frauen und Kinder zu verhalten haben"

und sagt in ihrer Einleitung, daß an frommen, fleißigen und herzhaften Hebammen trefflich viel gelegen sei, was ja diejenigen am besten wüßten, welche die schwere Arbeit des Gebärens schon einmal durchgemacht hätten. Damit, daß sich eine Hebamme vor die Frau setzt und ein Kind, „wann es ihnen in die Hand oder Schos schiest," empfangen könne, im übrigen aber von ihrem Beruf nichts weiß und versteht oder gar „darneben in ihrem Beruff / leben und wandel / so liederlich / frech und ergerlich dahin leben / daß man einen rechten Eckel an ihnen haben muß", ist es nicht getan, vielmehr sollen die Behörden bei der Wahl einer Hebamme sehr vorsichtig und gewissenhaft zu Werke gehen und denselben vor allen Dingen „Gelegenheit und Vorschub zu dero Unterrichtung schaffen". Damit die Hebammen aber genau wissen, wie sie sich zu verhalten haben, deshalb ist hier — im Lehrbuch — ein besonderer Bericht darüber angehängt worden.

Die eigentliche Ordnung nun zerfällt in folgende zehn Kapitel:

„I. Von der Hebammen Stand und Beruf insgemein.

II. Von der Erwählung tüchtiger Personen / und wie eine Hebamme beschaffen seyn solle.

III. Wie sich eine Hebamme bey und gegen schwangere Weibs-Personen verhalten soll.

IV. Wie sich eine Hebamme bey einer natürlichen Geburt zu verhalten habe.

V. Wie sich eine Hebamme bey gefährlichen Geburten verhalten solle.

VI. Wie sich die Hebammen bey denen Kindbetterinnen zu verhalten haben.

VII. Wie sich die Hebammen gegen und bey Kindern zu verhalten haben.

VIII. Von der Hebammen Eyd.

IX. Von ihren Immunitäten und Freyheiten.

X. Von geschworenen Frauen."

Das erste Kapitel stellt zunächst den Hebammen die göttliche Verordnung ihres Berufes vor Augen und erklärt dann die Benennung Wehmutter und Hebamme „Wehemütter / weil sie den Müttern in ihrer Noth und Wehen zu Hülffe kommen / und an denen Kindern Mütterliche Treue erweisen sollen: Hebammen aber / weil sie als andere Ammen und Mütter helfen das Kind heben / und ans Tages-Licht bringen". Sodann weist V ö l t e r n auf die schwere Gefahr hin, in der Leib und Seele der Hebammen schweben, der Leib, weil sie Tag und Nacht bereit sein müssen, oftmals bei finsterer Nacht und schlechtem Wetter noch weit über Gassen und Straßen zu gehen, häufig bei Gebärenden mehrere Tage und Nächte mit großer Mühe und Arbeit, in Angst und Sorge zubringen, viel „Gestanck", Verdruß und Ungemach ausstehen und überdies noch vielen Undank einstecken müssen, die Seele aber, weil ihnen der „leidige Tauffel" ganz besonders nachstellt und versucht, sie in ihrem Beruf nachlässig und gewissenlos, im übrigen aber mißgünstig, neidisch, geizig und stolz zu machen und zu „aberglaubischen Segensprecher- und andern Gauckeleyen" zu verleiten und sie so gewissermaßen als Werkzeug seiner mörderischen Anschläge gegen Mutter und Kind gebrauchen will. Deshalb soll die Hebamme um so eifriger bestrebt sein, gewissenhaft, fromm und gottesfürchtig zu leben.

Das nächste Kapitel befaßt sich mit den Eigenschaften, welche eine Hebamme besitzen soll, und behandelt dieselben in zehn Artikeln, zunächst vom negativen und dann auch vom positiven Standpunkte aus. Die hier an die Qualität der Hebammen gestellten Anforderungen sind so außerordentlich hochgeschraubte, daß man eine Frau, welche dieselben hätte erfüllen können, getrost für einen

leibhaftigen Engel halten müßte. Völtern war wohl der Meinung, daß man Unmögliches verlangen muß, um Gutes zu erhalten. Er schreibt: „Zu Hebammen taugen nicht 1. Lose leichtfertige Weiber, die Gott und ihr Gewissen wenig achten / die in wehrender Geburt grobe Zotten und Possen reißen / die leicht schlimme Sachen — gemeint sind uneheliche Geburten — vertuschen / ihres Eyds vergessen / oder wohl gar Mutter und Kind Schaden zufügen dörffen / dann dise möchte der leidige Teuffel bald zu seinem Willen haben. 2. Nicht Waschhaftige Weiber. 3. Nicht all zu junge Weiber / die noch nicht viel wissen / dannenhero auch gebährende Frauen / kein Hertz und Magen zu ihnen haben können. 4. Aber auch nicht allzu alte Weiber / welche in ihren Sachen faul / vergeßlich und verdrossen seyn / keine Krafft und Stärcke mehr haben / und da sie / sonderlich nächtlicher Weil / wachtsamb / munter und aufsichtig bey einer Gebährerin seyn solten / sich gleich des Schlaffens nimmer erwehren können. 5. Nicht unbesonnene / ungedultige Weiber. 6. Nicht Meisterlose / störrische / und Mißgünstige Weiber / die sich auch in gefährlichen und mißlichen Fällen / von niemand wollen rathen lassen. 7. Nicht Rhumräthige Weiber. 8. Nicht andere gottlose Weiber / die in Worten und Wercken sich frech und unverschämt bezeugen / die Ärgernuß geben / auffrührisch / zanckisch / trotzig / neidisch / hoffärtig und einbildig seynd / und nicht gern andere umb sich leyden. 9. Nicht Aberglaubische Weiber. 10. Nicht die sich selbst eindringen wollen / den Frauen nachlauffen / und sie auff allerley Weise an sich locken."

Wie man sich nun vor solchen Frauen möglichst zu hüten hat, so soll man sehen, Personen als Hebammen zu bekommen, welche „ehrlichen Wandels / verschwiegenen Munds / aufrichtigen Gemüths / und gottesförchtigen Lebens seynd / darneben gewissenhaft / sittsahm / nüchtern / guten Rueffs und Namens / freundlich / sanfftmüthig / in Gottes Wort wohl belesen / und geübt im Glauben / und wahrer seeligmachender Religion gegründet / in Worten und Wercken erbar / fürsichtig / sorgfältig / und jedermann willfährig erfunden werden / die alles zu Nutzen und Wolfahrt / Leben und Gesundheit der Mütter und Kinder treulich anzuwenden begehren / und daher auch zum Zuspruch tüchtig seynd / daß sie mit tröstlichen Sprüchen die Verzagte auffrichten können / hertzhafft / die mit gutem Verstand denen Unwissenden begegnen / die Halsstarrige und Faule mit ernstlichen Worten zur Gebühr treiben / und also vernünfftig unterscheiden können / wo tröstliche oder

rauhe und herbe Worte zu gebrauchen.“ Noch höhere moralische Anforderungen zu stellen, wie Völtern 1687, wird keinem späteren Jahrhundert mehr möglich gewesen sein. Das Kapitel von den einer Hebamme zukommenden Eigenschaften finden wir hier jedenfalls erschöpfend behandelt. Es wird noch des ferneren die Forderung gestellt, daß eine Hebamme einen guten Unterricht genossen hat bei Lehr-Frauen und — wie dies ja auch in Frankreich geschieht — bei einem in dergleichen „Sachen versuchten und erfahrenen Arzt“, und daß sie sich durch Teilnahme an Sektionen gute anatomische Kenntnisse, namentlich der Generationsorgane, erworben haben muß. Die Annahme als Hebamme wird von der Ablegung eines Examens vor „Collegiis Medicis“ abhängig gemacht.

Das nächste Kapitel weist darauf hin, daß es unter Umständen, namentlich aber, wenn es sich um der „Hurerey und Unzucht / oder gar deß Ehebruchs“ verdächtige Personen handelt, von weittragender Bedeutung ist, feststellen zu können, ob eine Schwangerschaft vorliegt. Deshalb sollen die Hebammen es verstehen, eine solche zu diagnosticieren und, wenn sie irgend einen Verdacht in dieser Richtung hegen, der Obrigkeit sofortige Meldung erstatten. Besondere Aufmerksamkeit müssen sie anwenden bei Frauen, welche von „fremden Orten herkommen / nicht recht anzeigen / auch sonst mit der Sprache nicht herauswollen“. In jenen Zeiten, wo es einen sogenannten „Heimbericht“ noch nicht gab, war die Entbindung in einer fremden Stadt wohl ein gebräuchliches Mittel, eine uneheliche Geburt zu verheimlichen.

Bei der Untersuchung auf Schwangerschaft hat die Hebamme namentlich folgende Punkte zu beobachten: „Kennzeichen der Schwängerung (darunter vornehmlich auch die Größe und das Zulegen der Brüste) wohl untersuchen / bald nach diesem / bald nach jenem fragen / endlich auch Gesicht / Augen / Farb / Brust / Größe und Härte des Leibs genau betrachten / und deren Beschaffenheit mit der verdächtigen Person Klag / Aussag / (welche sie gleich erstens ausfragen und erkundigen sollen) und vorgeschützten Zustand oder Krankheit überlegen.“ Bei Verdacht bereits erfolgter Geburt ist „deren Leib wohl zu besichtigen / und nachzusehen / ob der Bauch nicht runtzlicht seye / der Frauen Leib verschwollen oder fratt / die Mutter-Scheide weit ausgedehnet / ob von deß Muter-Mundsöffnung etwas zuspüren / auch die Brüsten mit Milch angefüllet seyen“. Sind solche Anzeichen vorhanden, so sei daraus unfehlbar zu schließen, daß die Geburt bereits erfolgt sei und dann

habe die Hebamme die Pflicht, „dessentwegen gantz ernstlich auf das Kind zutringen".

In den folgenden Abschnitten wird jede Art des Kurierens oder Abtreibens mit ernsten, ermahnenden und begründenden Worten strenge untersagt, und den Hebammen für solche Verbrechen zeitliche und ewige Strafe in Aussicht gestellt.

Des Weiteren werden ihnen Verhaltungsmaßregeln gegeben für den Fall, daß sie zu einem Abortus gerufen werden. Eine derartige Bestimmung enthält nur die vorliegende Ordnung, in keiner anderen Hebammenanweisung des 17. Jahrhunderts finden wir die Fehlgeburt erwähnt. Es wird verlangt, daß eine Hebamme, welche zu einer Blutung während der Schwangerschaft gerufen wird, sehr vorsichtig und bedächtig handelt, nicht ohne Weiteres annimmt, die Frucht sei bereits abgegangen und nicht mehr zu retten, sondern vielmehr alles Abgegangene in einer Schüssel mit warmen Wasser untersucht, „ob etwan ein Anfang von einem Kind darinnen zu sehen seyn". Findet sie einen Foetus, dann hat sie die Frau als Kindbetterin zu betrachten und demgemäß zu behandeln, im anderen Falle aber „soll sie sich äußerst bemühen / den gefährlichen Blutfluß innen zu halten / Mutter und Kind zu stärcken / und zu beederseits Erhaltung auch mit Zuziehung eines Medici nichts erwenden zu lassen".

Auch V ö l t e r n schreibt wieder die Entleerung von Blase und Darm vor der Geburt vor, „damit dem Kind der Platz zu seinem Durch- und Ausgang auf alle Weiß und Weg erweitert werde".

Das vierte Kapitel verwirft das blinde Drauflosgehen der Hebammen, die sobald sie zu einer Frau gerufen werden, sofort das Kind erzwingen wollen und die Frauen unnötig quälen, „ehe sie recht untersuchet und erkundiget / ob es völliger Ernst mit der Geburt sei". Die Hebammen werden zum geduldigen Abwarten der rechten Geburtszeit ermahnt und daran erinnert, daß dieselbe dann leichter vonstatten gehe, wie ja auch ein reifer Apfel leichter abfällt, wie er in unreifem Zustand heruntergeschlagen wird. Ferner sucht V ö l t e r n hier den Hebammen den Unterschied zwischen falschen und echten Wehen zu erklären. Zur Bekräftigung seiner Anweisung, die echten Wehen geduldig zu erwarten, führt er die „Huren" an, welche „gemeiniglich leicht und ohne gefährliche Zufälle gebähren / um kener anderen Ursachen willen / als daß sie die rechte Zeit erwarten". Das Sprengen der Blase wird im allgemeinen verboten, in besonderen Fällen aber gestattet. Mit diesem

Standpunkte deckt sich noch die diesbezügliche Vorschrift unserer heutigen „Dienstanweisung für Hebammen". Vor der Anwendung wehentreibender Mittel warnt der nächste Abschnitt; wenn dieselben auch nicht durchweg zu verwerfen sind, so können sie doch unter Umständen schwere Gefahren heraufbeschwören, wie z. B. bei einem unüberwindbaren Geburtshindernis eine Uterusruptur: „da die Wehen das Kind also erregen / und unruhig machen / daß / weil es anderst keinen Durch- und Ausgang durch die Schloß finden kan / und doch die Wehen immer ansetzten und es in die Enge treiben / da endlich gar die Bährmutter durchbrechen dörffte / da es dann der Mutter und dem Kind den Hals kostete."

Dagegen muß es die Hebamme wohl verstehen, ein Kind, welches sich unrichtig und „ungeschickt" zur Geburt einstellt im Mutterleib zu kehren und wenden. Im Übrigen fordert Völtern Gewissenhaftigkeit, Verstand, ruhige Überlegung aller möglichen Schwierigkeiten und individuelle Behandlung der gebärenden Frauen von einer tüchtigen und tauglichen Hebamme.

Für die Nachgeburtsperiode bestehen folgende Vorschriften: „Ist es müglich / daß sie solche durch öffteres gemächliches Bewegen und Anziehen der Nabelschnur (dabey aber ja zuzusehen / daß man sie nicht abreiße) oder durch sittsames Abscheelen von der Mutter Grund kan zuweg bringen / soll sie keinen Fleiß spahren / und nicht viel Bedenkens tragen / solcher habhafft zu werden / ihre Hand / wann sie solche wohl erwärmet und geschmieret / in der Frauen Leib einzulassen." Gelingt es aber weder den Nachwehen der Mutter noch dem Versuch der Hebamme, auf operativen Wege die Nachgeburt zu entfernen, dann sind, um größeren Schaden zu verhüten, alle weiteren Manipulationen zu unterlassen und ein erfahrener Medicus oder Chirurgus zu rufen. Auch kleine Fetzen zurückbleibenden Mutterkuchens sind manuell auszuräumen.

Durch die außerordentlich ausführliche Behandlung des fünften Kapitels „Von gefährlichen Geburten" dokumentiert die Württemberger Ordnung die Wichtigkeit desselben. Tatsächlich finden wir hier fast alle möglichen pathologischen Geburten besprochen.

Während der Hebammendienst bei einer natürlichen Geburt keine besondere Kunst sei, brauche es zur Leitung einer schweren Entbindung, „sobald sich auf Seiten der Mutter oder des Kindes ein Fehler erzeiget", Kunst, Wissenschaft und Aufsicht, um hier hilfreiche Hand zu bieten. Unbedingte Voraussetzung für die glückliche Leitung einer

schweren Geburt aber ist die genaue Kenntnis der normalen Geburtsvorgänge. Nun wird zunächst beschrieben, was unter einer natürlichen Geburt zu verstehen ist, wobei die Geburt in der Glückshaube „das Kind mit seinen Häutlein noch angezogen" für die allernatürlichste erklärt wird, „wiewohl es zimlich sauer dabey hergehet".

Jedenfalls soll die Hebamme mit ihrer ganzen Kraft darnach trachten, eine unnatürliche Lage bei Zeiten zu erkennen, um jedem Schaden zuvorkommen zu können; denn es sei besser, sicherer und rühmlicher ein Übel zu verhüten, als demselben nachher mit großer Mühe wieder abzuhelfen. Darum muß die Hebamme zur Verhütung einer schweren Geburt eine genaue und gründliche Wissenschaft „deß Weiblichen Leibs und dero Geburts-Glider" haben und dem Augenblick des Blasensprunges äußerste Beachtung widmen.

Die Entleerung von Blase und Darm wird, wie schon oben erwähnt, vor jeder Geburt verlangt, nötigenfalls mit Hilfe von Catheter und Klystier.

Wenn die Hebamme es für dienlich hält, darf sie einen oder zwei Finger in das Rektum einführen und auf diese Weise versuchen, das Geburtshindernis zu beseitigen und dem Kinde zum Ausgang zu verhelfen. Doch warnt schon der nächste Satz dringend vor unnötigem Gebrauch dieser Erlaubnis unter Anführung der möglichen schlimmen Folgen, „weil dadurch nicht allein große Schmertzen / sondern auch Geschwulsten und Entzündungen / Fisteln und Fürfälle deß Affters unverantwortlicher Weise erwecket werden".

Noch einmal wiederholt Völtern im folgenden Absatz, daß eine Hebamme die topographische Anatomie der Geburtsglieder kennen und beherrschen muß, denn „diejenige Hebamm / welche nicht eigentlich und gründlich weist / was vor ein Unterscheid zwischen der Mutter und dem Mutterhals seye / wa / und wie die Mutter / der Mutterhals / die Harnblase und Blasenhals / und der Affter oder Mastdarm sich halte / könne ihrem Amt kein Genügen thun".

Im Folgenden spricht die Ordnung von der Wendung, wozu manchmal ein oder zwei Finger, meistens aber eine Hand genügen und fordert die Hebammen dringend auf, dem Kinde rechtzeitig die richtige Lage zu geben und nicht, wie es leider immer geschähe, die Hände in den Schoß zu legen und zu erwarten, daß Gott schon Alles zum Rechten lenken werde. Diese Denkweise hieße Gott versuchen und die von ihm verordneten und in die Hand der

Hebamme, als sein Werkzeug, gegebenen Mittel verachten und sei deshalb verwerflich.

Mit einer gewissen Entrüstung sagt Völtern: „Ich habe viele todte Kinder ausgezogen / dabey ich gewiß schließen können / daß die Hebamme wegen ihrer Saumseeligkeit / an daß Kindleins oder etwan auch an der Mutter Tod schuldig gewesen"; allerdings erkennt er dabei an, daß dies meist aus Unwissenheit und Zaghaftigkeit, nicht aber aus Faulheit oder Bosheit vorkommt.

Sobald die Hebamme durch die fleißige Untersuchung wahrnimmt, daß „ein Ärmlein / Füßlein / oder etwas anders ankäme", soll sie sofort der Gebärenden jedes „Arbeiten" d. h. Weiterpressen untersagen, dieselbe unverzüglich auf den Rücken legen mit hochgelagertem Kreuz und herunterhängendem Oberkörper und dann mit zwei Fingern oder auch nötigenfalls der ganzen Hand „in den Frauen-Leib gemählich hineinlassen / und also solchen Gliedlein wieder an seinen Ort verhelfen / und die natürliche Stelle zuweg bringen / daß das Kind gebührlich gebohren werden möge". Bei dieser Reposition vorgefallener kleiner Teile muß die Hebamme vorsichtig zu Werke gehen, um Luxationen und Fracturen zu vermeiden. Auf keinen Fall aber darf sie an den vorgefallenen Gliedlein ziehen „in der Meinung / das Kind auf solche Weise zu ermeistern und herauszubringen / dann zu geschweigen / daß es durchaus unmöglich ist / auf solche Weise ein Kind zu haben / so ist auch solches Anziehen besonders deßwegen zu mißraten / weilen solche zarte Gliedlein hierdurch leichtlich geschwächet / auseinandergezogen / oder gar abgebrochen werden können".

Vor der allerdings etwas radikalen Methode, daß man eine unrichtige Lage dadurch kurieren könne, daß man die Gebärerin „eilends mit Hülff etlicher starcker Männer oder Frauen auf den Kopf stellen / etliche Mal verschütteln / und dann behend wieder auf die Füsse stellen" solle, verspricht sich Völtern wenig. Erfolg und gibt den Rat, sie nur als ultima ratio versuchsweise auszuführen.

Im folgenden Artikel verlangt die Ordnung von allen Hebammen insgesamt, daß sie in Fällen, in denen sie sich nicht auskennen und sich keinen Rat wissen, möglichst sofort die Hilfe eines tüchtigen Wund-Arztes in Anspruch nehmen zum Besten der Mutter und des Kindes sowohl, wie auch ihres eignen guten Rufes und Gewissens. Von der Zuziehung eines Arztes darf sie auch kein selbstsüchtiges Motiv abhalten.

Der nächste Artikel weist die Hebammen an, sorgfältig auf alle Lebenszeichen des Kindes im Mutterleib zu achten und nicht leichtsinnig anzunehmen, daß es tot sei, wenn z. B. einige Tage, ja selbst Wochen keine Kindsbewegungen mehr gespürt worden sind. Auch der Abgang von Kindspech, „Bechmässige Materi", könne nicht als Beweis für den Tod der Frucht angesehen werden, da auch nach solchem häufig lebhafte und gesunde Kinder geboren werden. Darum soll auch der Wundarzt „mit Anlegung und Gebrauch der Hacken / und anderer Instrumenten desto behutsamer verfahren" und in erster Linie stets seine Hand Instrument sein lassen, um dem Kinde, falls es doch noch am Leben ist, ja keinen Schaden zuzufügen. Handelt es sich aber dabei um das Leben der Mutter, ist dieses in Gefahr, dann wäre die Zerstückelung des Kindes im äußersten Notfalle erlaubt.

Das Verhalten der Hebammen gegen ihre Wöchnerinnen regelt das sechste Kapitel. Es wird ihnen gesagt, daß mit der vollendeten Geburt durchaus nicht jede Gefahr für die Kindbetterin überwunden ist, und daß sie besonders auf den Wochenfluß — die „Reinigung" — ihre Aufmerksamkeit zu wenden haben.

Eine Kenntnis des Puerperalfiebers können wir nach verschiedenen Schilderungen erkrankter Kindbetterinnen bei V ö l t e r n ohne Weiteres annehmen, wenn er ja auch von den Ursachen dieser Erkrankung keine Ahnung haben konnte. Ich erkenne die Charakteristica des Kindbettfiebers in folgender Schilderung: „bald aber stecket sich der Fluß / und bleibet entweder gantz oder mehstentheils versitzen / da es gleich übel zu lauten / und ein böses Ansehen zu gewinnen pfleget / in dem die Hitzen sich unverzüglich hervor thun / die Ohnmachten einreissen / die Kräfften zu Boden liegen / der Kopff verwirret / der Athem schwer gemachet / der Schlaf unruhig / und der Leib hart und aufgetrieben wird / zu geschweigen / der Kopffschmertzen / Bauch-Grimmen / deß Dursts und anderer Zufälle / die sich mit grossem Hauffen bey solchen Begebenheiten ereignen / darunter eine manche Frau / sonderlich wo man nicht zeitlich zur Sach sihet / frühzeitig erligen und den Geist auffgeben muß." Diesem Übel glaubte man in der damaligen Zeit am besten durch absolute Bettruhe von zehn bis vierzehn Tagen begegnen zu können. Vor jeder Möglichkeit einer Erkältung war die Wöchnerin tunlichst zu schützen. Essen, Trinken und sonstiges Verhalten der Kindbetterin hatte die Hebamme bei ihren Wochenbesuchen regelmäßig und gewissenhaft zu überwachen und

im Übrigen bei allen unvorhergesehenen Ereignissen alsbald einen Arzt zu Rate zu ziehen.

Das nächste Kapitel handelt von den Pflichten der Hebamme dem neugeborenen Kinde gegenüber und stellt eine Norm für dessen Abnabelung auf, nach der „die Strikkung eines Daumens oder zweyer schmahlen Finger breit von dem Bäuchlein anzulegen ist". Adstringierende Pulver, wie „Bolus / Drachen-Blut / Weyrauch / Myrrhen" dürfen auf den Nabelstumpf gestreut werden. Beim Baden der Kinder ist auf die richtige Temperatur des Wassers besondere Sorgfalt zu legen. Für die Pflege des Nabels in den ersten Tagen wird verlangt, daß derselbe in ein Tüchlein eingeschlagen und aufwärts gelegt wird „und damit er nicht vor der Zeit abgetriben oder abgerissen werden möge / mit einer Nabelbinden / wie sichs gehört" umwunden und befestiget werden soll. Ein durch den Geburtsakt eventuell ungestalteter Kopf darf durch manuelle Manipulation zu seiner richtigen Form gebracht und durch „Einfätschen" in derselben festgehalten werden. Doch muß auch hier bei einem größeren Fehler, dem die Kunst der Hebamme nicht gewachsen ist, die Hilfe eines Wundarztes in Anspruch genommen werden.

Von Geburtsgeschwulst und deren Behandlung hören wir im nächsten Artikel: „Köpfflein / die bey Frauen / die das erste mahl gebohren / grosse Säck / auf einer oder der andern Seiten mit sich auf die Welt bringen / solle sie des Tags etliche mahl warmen Wein mit zarten Lümplein darüber schlagen / auch das Köpfflein mehr auf diese Seiten / wo der Sack oder Zerquetschung ist / als auf die andere / da keine ist / legen / so wird sich solche bald verlieren."

Vor dem Beginnen, das Kind möglichst sofort durch kräftiges Wiegen zum Einschlafen zu bringen, wird gewarnt unter dem Hinweis darauf, daß sich dasselbe dann daran gewöhnt und die Mutter keine Stunde der Nacht vor demselben Ruhe hat, wodurch natürlich dann auch ihre Milch und in Folge dessen die Ernährung des Kindes Schaden leiden muß. Nicht weniger auch könne die Verdauung des Kindes durch solch Beginnen ernstlichen Schaden leiden.

In dieser Ordnung finden wir seit langer Zeit auch wieder einmal den Hinweis auf das Stillen der Kinder, und es muß als erfreulich betrachtet werden, daß Völtern dies als nahezu selbstverständlich betrachtet und auch diesbezügliche Anweisungen gibt. „Wären die Wärtzlein an der Mutter Brüsten zu ring und zu klein / daß sie das Kind nicht erdappen könte / solle sie ihr solche mit einem Saug-

glas hervorziehen lassen: wolten sie gleich wieder außwischen / und dahero das Kind / so noch zaghafft und des Ziehens ungewohnet / nit anziehen wollen / mag man solches eine andere säugende Frau / die größere Wärtzlein hat / anlegen und etlichmal ziehen lassen / so wird es sich an seiner Mutter Brüsten gleich besser zum Säugen schicken."

Vom Lösen der Zunge und den damit verbundenen Gefahren, wie ungewöhnliche Blutung oder gar Luxation des Unterkiefers, handelt der nächste Absatz. Vorsicht soll auch hier das Tun der Hebamme leiten. Zu einer solchen Operation ist jedenfalls am besten eine kleine Schere oder ein Messer zu gebrauchen, nicht aber der Finger oder gar der Nagel eines solchen. In jedem Falle aber tut die Hebamme gut daran, auch dies Geschäft dem Arzte zu überlassen. Daneben müssen die Hebammen den Gesundheitszustand des Kindes genau überwachen und auch hier im Zweifel den Arzt zu Rate ziehen.

Das nun folgende Kapitel vom Hebammeneid können wir übergehen, da es keine Abweichung von den diesbezüglichen Artikeln anderer Hebammenordnungen bietet. Der Inhalt der ganzen Ordnung wird an Eides Statt zu halten versprochen.

Das neunte Kapitel verlangt, daß eine Hebamme für ihr schweres Amt, für dessen Mühe, Angst und Sorge auch entsprechend entschädigt werden soll. In Württemberg selbst sollen sie frei sein „von Frohnen / Wachen / Hagen / Jagen und dergleichen Personalbeschwerden / samt ihren Männern". Ebenso waren sie von Einquartierungen verschont. Mit Recht weist V ö l t e r n darauf hin, daß man, wolle man ein wirklich gutes Hebammenmaterial bekommen, in erster Linie durch entsprechende Besoldung für die Hebammen sorgen müsse. „Daraus dann erhellet / daß Gnädigster Herrschafft Intention und Meinung ernstlich dahin gehet / daß die Hebammen und Wehemüttern so wohl gebührend besoldet / als auch der Personal-Beschwerden halber / befreyet und dabey gehandhabet werden sollen."

Das letzte Kapitel nun gibt den Hebammen einige Hilfskräfte — Assistentinnen möchte ich sie nennen — in den geschworenen Frauen, welche die Aufgabe haben, den Hebammen durch kleinere Dienstleistungen und Handreichungen während der Geburt ihre Arbeit nach Möglichkeit zu erleichtern.

Auch die geschworenen Frauen müssen einen guten Leumund haben und werden auf ihr Amt vereidigt, ge-

nießen dann aber auch ähnliche Freiheiten wie die Hebammen selbst.

Damit sind wir mit der Besprechung der Hebammenordnungen des 17. Jahrhunderts zu Ende gekommen. Aus den vorliegenden Ausführungen läßt sich der gewaltige Fortschritt des Hebammenwesens, aber auch der geburtshilflichen Wissenschaft und des ärztlichen Einflusses am Wochenbett klar erkennen. Viele Bestimmungen finde ich in unseren heutigen Dienstanweisungen für Hebammen wiederkehren. Dieselben haben sich also Jahrhunderte hindurch als zweckmäßig und gut erwiesen. Eines allerdings ist in unserer Zeit anders geworden, und das ist der Tätigkeitskreis der Hebamme. Wohl muß dieselbe auch jetzt oder vielleicht besser gerade jetzt vorzügliche Kenntnisse anomaler Geburtsvorgänge haben, aber die Ausführung jeder ändernden und bessernden Operation bleibt einzig und allein dem Arzt vorbehalten. Der Kampf und das Ringen um den höheren Einfluß, den wir aus den Hebammenordnungen des 17. Jahrhunderts so deutlich herausmerken, der Kampf zwischen empirischem Können und deduktiver Wissenschaft, heute ist er entschieden zu Gunsten ärztlicher Kunst und Technik.

NB. Bezüglich der Literatur verweise ich auf das ausführliche Verzeichnis in B u r c k h a r d s „Studien zur Geschichte des Hebammenwesens“.

Herrn Prof. Burckhard sage ich Dank für die gütige Überlassung der Urkundenabschriften, sowie für die Unterstützung bei der Abfassung der Arbeit, Herrn Geheimrat Hofmeier für die Übernahme des Referates.

Lebenslauf.

Ich, Johann Dietrich H u b, bayer. Staatsangehöriger, bin geboren am 24. Juni 1887 zu Würzburg als Sohn des 1889 verstorbenen Maschinenmeisters Philipp Hub zu Würzburg und wohne zurzeit in Würzburg.

Nach Besuch der Pleicher Volksschule trat ich 1897 an das Kgl. Neue Gymnasium Würzburg über und erwarb mir an demselben im Juli 1906 das Reifezeugnis.

Vom W.-S. 1906/07 bis S.-S. 1911 einschließlich studierte ich an der Kgl. Julius-Maximilians-Universität Würzburg.

Die ärztliche Prüfung habe ich an der Universität Würzburg am 13. XII. 11 abgelegt. Nach derselben war ich ½ Jahr an der Lungenheilstätte Planegg, ½ Jahr an der medizinischen Poliklinik Würzburg tätig; hierauf genügte ich meiner Militärdienstpflicht.

Die Approbation erhielt ich am 8. März 1913 mit Geltung vom 19. Februar 1913.

Vorstehende Dissertation habe ich unter Leitung des Herrn Prof. B u r c k h a r d verfaßt.